Feierlichkeiten

bei der

Wahl und Krönung

eines

römischen Kaisers.

Mc (b) 113

Mc(b) 113

A. B.

3772/12

G. N.

Gest. v. Krust. in Mañh: 1792.

FRANCISCUS.

Kurze Beschreibung

der

Feierlichkeiten

bei der

Wahl und Krönung

eines

römischen Kaisers.

Mit den nöthigen Vorerinnerungen

zur Kenntniß

der

deutschen Reichsverfassung.

Vermehrte und verbesserte Auflage.

TABI KASINO 1878

Mit Kupfern.

Frankfurt
bei Johann Daniel Knoop.
1792.

Staatliche Bibliothek Passau
A, 50
1991/1813

Vorbericht.

Die gütige Aufnahme womit das deutsche Publicum den bei voriger Kaiserwahl erschienenen kurzgefaßten Bericht von den bei der Wahl und Krönung eines römischen Kaisers gewöhnlichen Feierlichkeiten, ingleichen über Deutschlands Reichsverfassung ꝛc. ꝛc. beehrt hat, flößt mir die Hoffnung ein, daß eine vermehrte und verbesserte Ausgabe dieser kleinen Schrift, in dem gegenwärtigen Zeitpuncte der bevorstehenden Kaiserwahl nicht minder

willkommen seyn werde. Man würde unbillig handeln, wenn man in einer Schrift von wenig Bögen eine vollständige Ausführung der auf dem Titel angezeigten Gegenstände suchen wollte. Sie ist nicht für Staatsmänner und Staatsrechtsgelehrte geschrieben; für andere aber, die von diesen Gegenständen das Wichtige mit Zuverlässigkeit wissen, oder ihre bereits erlangte Kenntnisse auffrischen wollen, wird sie hinreichend seyn.

I. Ent-

Churfürst von Mainz.

Churfürst von Trier.

Churfürst von Coeln

I.

Entstehung und erste Verfassung des römisch-deutschen Kaiserreichs Hauptveränderungen desselben.

Karl, König der Franken, dem die Geschichte mit so vorzüglichem Rechte den Namen des Großen beilegt, vereinigte zuerst die kaiserliche Würde mit dem Fränkischen Reiche.

Karls Vater, Pipin, hatte kein andres Recht auf den Thron der Franken als dasjenige, welches die Stärke des Geistes giebt. Er setzte mit Bewilligung der Nation die Krone auf, deren sich die letztern merovingischen Könige durch ihre Schwelge-

reyen und geistlose Unthätigkeit unwürdig gemacht hatten, und deren Lasten er lange schon als Major Domus, oder Erster Staatsminister allein getragen hatte.

Das Volk der Franken war aus vielen grossen und kleinern teutschen Völkern Germaniens erwachsen, die sich zu Behauptung ihrer Unabhängigkeit von den Römern, verbunden hatten. Sie wurden bald mächtiger als diejenigen vor denen sie sich gefürchtet hatten, jagten sie aus Gallien, dem grösten Theil des jetzigen Frankreichs, und besiegten in der Folge diejenigen Völker Germaniens die sich damals für zu mächtig geachtet hatten um dem Bunde der Franken beitretten zu wollen. Karl der Große vollendete diese Siege und Eroberungen, indem er das mächtige Volk der Sachsen bezwang.

Daß alles dieses in einem Zeitraume vieler Menschenalter geschehen sey, ist leicht zu erachten.

Während daß die Franken einen furchtbaren Staat stifteten, eilte der Römische, vor

vor dem die Völker der Erde gezittert hatten, zum Ende seiner Herrlichkeit. Der Kaiser Theodosius hatte das von seiner Größe schon lange herabgesunkene Reich in Morgenländische und Abendländische getheilt. Von jenem ward Constantinopel die Hauptstadt. — von diesem blieb es Rom.

Diese Theilung beschleunigte den Umsturz der römischen alten Monarchie. Der orientalische Theil derselben, welcher in der Folge der Geschichte immer das griechische Kaiserthum genennet wird, erhielt sich zwar bis ins funfzehnte Jahrhundert nach Christi Geburt, in welchem (im Jahr 1453) die Türken Constantinopel überwältigten. Mit dem abendländischen Reiche hingegen währte es bei weitem nicht so lange. Ein unermeßlicher Schwarm von allerhand Nationen des nördlichern Europens und Asiens bekam Lust, seine rauhen Wohnsitze mit mildern Gegenden zu vertauschen, stürzte von Zeit zu Zeit über die Alpen, und suchte sich in und um Italien festzusezen. Die Nationen,

unter welchen auch solche befindlich waren, die Anfangs in Deutschland gewohnt hatten, zernichteten das römisch-abendländische Reich, schlugen sich um die Provinzen desselben, und Italien wurde bald diesem bald jenem Volke zu Theil, je nachdem ein Stärkeres kam, und das Schwächere überwältigte.

Eine so gewaltige Revolution, wie diese, welche im fünften Jahrhundert nach Christi Geburt ihren Anfang nahm, fast bis in das achte dauerte, den abendländischen Kaiserthron umstürzte, und allenthalben neue Reiche schuf, hatte jedoch den päbstlichen Thron nicht erschüttern können. Rom war nehmlich schon damals eine geraume Zeit eine christliche Stadt und hatte einen Bischof. Diese Bischöffe wurden nach und nach, bei allen Zerrüttungen Italiens, immer kühner, so daß sie endlich Nachfolger des heiligen Petrus, als welcher der erste Bischof zu Rom gewesen seyn soll, zu seyn behaupteten: sich Päbste nannten: vorgaben, daß ein Pabst, als Bischof zu Rom, das Oberhaupt der christ-

christlichen Kirche wäre: sich zu Beherrschern der Stadt Rom aufwarfen, und überhaupt die Unruhen in Italien zur Vergrößerung ihres Ansehens, zu benützen wußten.

Seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts herrschten in Italien die Longobarden *): aber die Denkart der Könige und Fürsten dieser Nation stimmte nicht mit dem Geist der Päbste überein, welche sich den Königen in Italien nur zum Schein unterwarfen, und sie blos deswegen als Schuzherren der römischen Kirche anerkannten, damit sie ihre eigene Gewalt unter diesem Schutz erweitern möchten. Die Longobardischen Könige hingegen suchten diese Gewalt, zumal die weltliche, auf alle Weise einzuschränken.

Nun hatte Karl der Grosse, dessen bereits Erwähnung geschehen, im J. C. 768. den fränkischen Thron bestiegen. Zu gleicher Zeit herrschte in Italien der longobardi-

*) Von dieser Nation wird noch heut zu Tage der obere Theil Italiens die Lombardey genennt.

sche König Desiderius, welcher den Pabst Hadrian den II. sehr in die Enge trieb, und ihn persönlich in Rom heimzusuchen drohete. In dieser Klemme fiel es dem Pabst ein, daß bereits seine Vorfahren die fränkischen Prinzen zu Schuzherren der römischen Kirche ernannt hätten; er säumte daher nicht, Karln dringend um Hülfe anzurufen.

Karl versäumte nicht leicht eine Gelegenheit, neue Eroberungen zu machen; dabey war er ein großer Freund und Begünstiger der Mönche und der Klerisey überhaupt, weil diese als Gesandte Gottes am geschicktesten waren das Volk nach Karls Absichten zu leiten. Auch waren sie die einzigen die einige Spuhren von Wissenschaften besassen; und Karl liebte die Wissenschaften. Er brauchte also keinen weitern Beweggrund, als den vom Pabste angeführten, um über den Desiderius herzufallen, ohnerachtet dieser sein Schwiegervater gewesen war. Demnach kam er im Jahre 774. nach Italien, steckte den Desiderius in ein Klo-

ster

ster, und wurde dafür von dem Pabst neuerdings in dem Amt eines Beschützers der Kirche bestättigt, welches er sich auch sehr angelegen seyn ließ. Denn als die Bürger zu Rom im Jahre 799. den Pabst Leo III. sehr schimpflich mißhandelten, und aus der Stadt verjagten, kam Karl nach Rom, bestrafte die Urheber des Aufruhrs, und sezte den Pabst wieder in seine Würde ein. Zur Dankbarkeit dafür sezte ihm dieser in der Christnacht des Jahrs 800. in der Peterskirche eine goldne Krone auf, und das Volk rief ihn als römischen Kaiser aus, und gab ihm den Beynamen Augustus, welchen man gewöhnlich in der alten römischen Monarchie dem eigentlichen Monarchen oder Kaiser beyzulegen pflegte; und woraus in der Folge der Beysatz des kaiserlichen Titels: zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, gemacht wurde.

So lebte das abendländische Reich wieder auf, Karl ward römischer Kaiser, und weil mit seiner Würde noch das Amt eines

Advo-

Advocatus, oder erbetenen Beschützers der Kirche verbunden war, so wurde das nunmehr wieder neugeschaffene Kaiserreich das heilige römische Reich genennt.

Karl der Große und seine Söhne schienen das mit dem fränkischen Reiche verbundene Kaiserthum als ein Erbreich anzusehen; indem er seinem Sohne Ludewig dem Frommen den man wegen seiner zwecklosen Andächtelei und blinden Anhänglichkeit an die Geistlichkeit, im Gegensatze seines Vaters, füglicher den Kleinen nennen sollte, selbst die Krone aufsetzte, und ihn Imperator und Augustus zu nennen befahl. Allein diese scheinbare Erblichkeit des Throns war gleichwohl nur ein Werk der Staatslist. Karl und seine nächste Nachfolger mußten sich immer zuerst des Beifalls der Vornehmsten des Reichs versichern, bevor sie über die Thronfolge disponiren konnten; und wenn diese sodann ihre Anhänger nach den Absichten des Oberhaupts gestimmt hatten, so erfolgte hierauf die dem Scheine nach willkühr-

liche

liche und erbliche Thronbesetzung; wobei jedoch dem versammelten Volke noch allemal ein Compliment gemacht und dessen Beifall erfordert wurde.

Als aber in der Folge im zehenten Jahrhunderte Frankreich und das von Karl dem Großen eroberte Deutschland sich gänzlich trennten, so behaupteten die Oberhäupter und hohe Kaiserliche Beamte der mächtigern deutschen Staaten mit Beihülfe der drei Erzbischöffe am Rhein, welche zugleich die vordersten Kaiserlichen Regierungsgehülfen waren, das freie Wahlrecht. Jedoch liessen sie das Volk, das ist: die Freien oder welches damals einerlei war, die edlen deutschen Männer, an diesem Wahlrechte auf gewisse Weise Theil nehmen. Als es aber den minder mächtigen Fürsten und Edlen zu kostbar und beschwerlich ward, sich jedesmal bei der Wahl einzufinden, so zogen die drei Erzbischöffe am Rhein und die vier Oberhäupter der mächtigsten deutschen Staaten dieses Wahlrecht allein an sich.

Mit

Mit der Behauptung der freien Wahl in Besetzung des deutschen Throns, ward zugleich die Unzertrennlichkeit der Kaiserlichen Würde und deren Gerechtsame in Italien verbunden und behauptet. Die römischen Päbste, die sich damals schon mehr mit weltlichen Händeln als mit dem Himmel beschäftigten, setzten sich zwar dagegen; und die Finsterniß der damaligen Zeiten war dick genug daß man glaubte es komme etwas auf ihre Einwilligung an. Otto der Erste beeiferte sich also es dahin zu bringen, daß der Pabst eingehen mußte, daß ein deutscher König allemal auch zugleich römischer Kaiser und König in Italien seyn sollte, und dieser Vertrag wurde unter Otto dem Dritten im Jahr 999 erneuert und bestättigt. Daher hieß nun das Reich: das heilige römische Reich deutscher Nation.

Im vierzehnten Jahrhundert, und zwar im Jahre 1356, wurde auf Betrieb des Kaiser Karls des Vierten die berühmte goldne Bulle zu Nürnberg und Metz errichtet, und

und die Anzahl der Wahl-oder Kurfürsten auf sieben der vornehmsten *) gesetzt, auch sonstige Anordnungen wegen der Kaiserwahl getroffen, welche noch izt beobachtet werden. Dieses Reichsgrundgesez hatte die glückliche Folge, daß seit dieser Zeit keine Kaiserwahl mehr zweyspaltig gewesen, welches in vorigen Zeiten oft geschehen, und woraus viel Unheil entstanden ist.

Kaiser Albert der Zweite, welcher im Jahre 1438 zur Regierung gelangte, theilte das Reich in vier Kreise, den bairischen, rheinischen, sächsischen und westphälischen. Maximilian der Erste verbesserte diese Eintheilung, und durch seine Verwendung entstanden die zehn Kreise, in welche das deutsche Reich noch bis izt eingetheilt ist.

Der erste Stifter der höchsten Reichsgerichte war Kaiser Maximilian der Erste, und

*) Wozu nachhero noch zwey neue Kurstellen kamen, wie in der Folge wird angezeigt werden.

und der noch fort währende Reichstag zu Regenspurg hat dem Kaiser Leopold dem Ersten seinen Anfang (im Jahre 1663) zu verdanken. Denn vorhero wurden die Reichstage oder Reichsversammlungen nur je nachdem es die Nothdurft des Reichs erheischte, von den Kaisern ausgeschrieben, und dahin, wo es dem Kaiser gefällig war, zusammen berufen, auch gemeiniglich bald geendigt.

II.

Gegenwärtige Verfassung des deutschen Kaiserreichs.

Deutschland ist noch immer das freye Wahlreich, welches es nach dem Absterben der Familie Karls des Grossen wurde; nur die Umstände der Wahl eines deutschen Königs und römischen Kaisers sind izt, vermittelst nothwendiger und nüzlicher Verbesserungen, ordentlicher und dem Geist einer

edlen

edlen Nation angemessener eingerichtet, als in den vorigen Zeiten, da es gemeiniglich so tumultuarisch zugieng, daß jeder Mächtige, welchem der zu wählende König nicht anständig war, durch Mißhelligkeit der Wahlfürsten Gelegenheit bekam, entweder im Trüben zu fischen, oder doch Unruhen zu erregen. Der päbstliche Hof verstand sich ehedessen vollkommen auf Ränke dieser Art, bis ihm durch die goldne Bulle Karls des Vierten die ersten Schranken gesezt wurden, welche in der Folge helldenkende Kaiser, die ihre hohe Würde fühlten, so zu befestigen wußten, daß jene gewaltige Prätentionen der Päbste, welche ehemals so viel Unheil verursachten izt weiter nichts als leere Träume und Schattenbilder sind, dahingegen ein deutscher Kaiser noch alle die Majestätsrechte besizt und ausüben kann, die seit Karls des Grossen Zeiten mit der Kaiserwürde verbunden wurden.

Der Kaiser ist demnach, vermöge der Prärogativen, die sein Titel bezeichnet, das

höchste Oberhaupt des Reichs, und der oberste Richter in demselben. Monarch, so lange er nach den Reichsgrundgesezen regieret, zu deren Aufrechthaltung er sich bei dem Antritt seiner Regierung verpflichten muß. *) Die Reichsstände, welche theils aus geistlichen und weltlichen Fürsten, dann aus Grafen, und endlich aus Reichsstädten bestehen, sind gewissermassen als Mitregenten anzusehen, weil ohne ihre Beistimmung kein Gesetz

*) Wenn man in der ältern Geschichte der deutschen Kaiser findet, daß sie glaubten, Herren der Welt zu seyn, und Könige nach Gefallen ein- und absezen zu können, so war es nichts als eine Gaskonnade im ächten altrömischen Geschmack. Die römischen Auguste hegten eben diese Einbildung, aber sie mußten allemal mit den Waffen beweisen, ob sie es zu thun vermöchten, und wenn es eigentlich nur darauf ankommt, ob der Stärkere den Schwächern bezwingen kann, so hört das auf zu seyn, was man eigentlich Prärogativ nennt. Die Päbste erhielten die spätern Kaiser bei dieser Chimäre, weil sie unter dem mächtigen Schuze derselben desto eher Königreiche und Länder nach Belieben verschenken konnten.

setz gegeben, noch irgend eine die Reichsverfassung angehende kaiserliche Verfügung zum Vollzug gebracht werden kann. Die unmittelbare Reichsritterschaft ist zwar kein Stand des Reichs, das ist, sie hat kein Stimmrecht auf den Reichstägen; Allein sie genießt in corpore viele hohe Gerechtsame und wird in den kaiserlichen Wahlkapitulationen in vielen wichtigen Stücken den Reichsständen gleich gesetzt. Der ganze Inbegriff der Gerechtsame der Reichsstände wird mit dem Namen Landeshoheit ausgedruckt. Von den Gelehrten wird sie: Majestas analoga: Etwas der Majestät ähnliches, genannt.

Diese der Kaiserlichen Reichsoberhauptlichen Macht und Gewalt untergeordnete Landeshoheit kann neben den Kaiserlichen Gerechtsamen und Vorzügen sehr wohl bestehen. Alle sind auf die nämliche Art den Reichsgrundgesetzen unterworfen. Weder Haupt noch Glieder dürfen etwas unternehmen, was diesen Gesetzen entgegen ist; und einer der erhabenen Zwecke der fortwährenden

Reichsversammlung ist, die Erhaltung des Ebenmasses der Gerechtsame in den Verhältnissen des Kaisers und der Stände und dieser unter sich.

Wer die deutsche Reichsverfassung liebt und sich bei derselben glücklich fühlt, wünscht billig ihre Erhaltung und hält deren Auflösung für den verdrießlichsten aller Träume. Aber auch der Unzufriedene wird von der unumgänglichen Nothwendigkeit eines allgemeinen Reichsoberhaupts überzeugt seyn und über jede Einschränkung der Ihm durch Gesetze, Herkommen und vornehmlich durch den Zweck der Reichsverbindung zukommenden Gewalt, als über ein, jeden mindermächtigen Stand und alle mittelbare Reichsglieder und Unterthanen, treffendes Ungemach seufzen. Mit gerechtem Unwillen wird gewiß jeder ganz oder auch nur halb zufriedene deutsche Patriot die vor einigen Jahren erschienene elende Erörterung der albernen Frage: Warum soll Deutschland einen Kaiser haben? gelesen haben.

Die såmtlichen Stånde des Reichs erkennen ihre Lande als Reichslehen. Die Kurfürsten und übrigen weltlichen und geistlichen Reichsfürsten, empfangen die Lehen vor dem Throne des Kaisers, die Grafen und andere Lehenleute, welche Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, erhalten solche vom kaiserlichen Reichshofrathe. Dem Kaiser kommt das Majeståtsrecht zu, durch das ganze Reich Gesetze, Ordnungen, Edikte rc. ergehen lassen. Aber er hat dazu der gesammten Stånde, deren Abgeordnete auf dem Reichstage versammelt sind, Gutachten und Einwilligung nöthig, und diese halten sich diesfalls an die Reichsgrundgeseze, welche die Rechte eines jeden Standes bestimmen, und nicht anders, als mit Bewilligung der såmtlichen Stånde, und ohne Beschwerung eines derselben, weder vermehrt noch vermindert werden können.

III.

Reichsgrundgeseze.

Diese Geseze, zu deren Beobachtung und Handhabung ein deutscher Kaiser sich bey seiner Wahl feierlich verpflichten muß, sind nun folgende:

1) Die goldne Bulle Kaiser Karls des Vierten vom Jahr 1356, zu welchem Endzweck diese hauptsächlich verfaßt, und was dadurch bewirkt worden, haben wir bereits oben erwähnt.

2) Die Concordata Nationis Germanicæ, (Uebereinkunftsartikel der deutschen Nation mit dem Pabst) welche 1448 zwischen dem Kaiser Friedrich dem Dritten und dem Pabst Nikolaus dem Fünften abgeschlossen worden. Diese Concordaten haben vorzüglich das Recht der Vergebung der geistlichen Güter in Deutschland zum Gegenstande, worüber sich der friedfertige Kaiser Friedrich mit dem Pabst auf eine Weise verglich, welche

che viele Reichsstände misbilligten. Nach der jetzigen Verfassung kommt in Rücksicht auf dieses Instrument mehr auf die neuern Reichsgeseze, und die jedesmalige Wahlkapitulation, als auf den Inhalt desselben selbst an. Ganz vorzüglich wichtig ist in diesem Stücke die Kapitulation des höchstseelichen Kaiser Leopold II.

3) Der auf dem Reichstage zu Worms 1495 von Maximilian dem Ersten zuerst eingeführte, und nachmals öfters, besonders 1538 von Karln dem Fünften erneuerte und verbesserte Landfriede. Vermöge desselben wurden den häufigen Befehdungen *), welche viel Unheil im Reich stif-

*) Einen befehden, heißt, ihm Feindschaft ankündigen. Dieses thaten in den damaligen ältern Zeiten Fürsten, Städte, Edelleute ꝛc. gegeneinander, und die Folge davon war immer, ein zwar kleiner, doch förmlicher Krieg, zwischen denen, welche in der Fehde begriffen waren. Dieß thaten sie, ohne den Kaiser und das Reich vorhero darum zu fragen, weil nach einer uralten Sitte erlaubt war, wenn es nur ritterlich und redlich da-

teten, Schranken gesezt. Es konnte dieser heilsame Endzweck jedoch nur sehr langsam und spät erreicht werden, weil diese Gewohnheit zu stark in dem Charakter der Nation verwebt war, als daß solche sogleich hätte können ausgerottet werden.

4) Die in dem Reichsabschied von 1555 zur Sicherheit des Reichs aufgerichtete, und nachmals mit mehrern Zusäzen und Verbesserungen vermehrte Executionsordnung.

5) Der in ebendemselben Reichsabschied von 1555 enthaltene, durch die augspurgische Confession veranlaßte, und durch den Passauischen Vertrag bestättigte Religionsfriede.

6) Die in eben diesem Jahre erneuerte Kammergerichtsordnung, welche nicht nur 1613, sondern auch in spätern Zeiten mehr-

bei zugieng, d. i. wenn nur kein Theil den andern unvermuthet und ungewarnt überfiel. Endlich ward aber doch das Unwesen so arg, daß man sich gezwungen sah, es ernstlich und durch widerholte Edikte abzustellen.

mehrmalen erneuert, verbessert und vermehrt worden.

7) Der zu Münster und Osnabrück 1648 nach geendigtem dreisigjährigen Krieg geschlossene, sogenannte westphälische Friede, nebst den dazugehörigen zu Nürnberg 1649 und 1650 aufgerichteten Executionsrecessen. Einer der Hauptartikel desselben ist die Beschirmung dreier Glaubensbekenntnisse im Reich, nämlich des römisch-katholischen, evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten, und die Duldung der beiden leztern in den römisch-katholischen Ländern.

8) Die Reichsabschiede überhaupt, insbesondere der lezte von 1654, in so ferne sie mit den Artikeln der Wahlkapitulation übereinstimmen.

9) Die den höchsten Reichsgerichten vorgeschriebenen Regeln und Ordnungen, und

10) Die Wahlkapitulation, welcher wir hier billig einen eigenen Abschnitt einräumen.

IV.

Wahlkapitulation.

Die Wahlkapitulation ist ein öffentliches Instrument, das diejenigen Bedingungen enthält, welche von dem Kurfürsten von Mainz, im Namen des übrigen hohen Kurfürstenraths, den zu wählenden König oder Kaiser zu beschwören vorgelegt werden, und wodurch derselbe sich verbindlich macht, die Kirche und das Reich zu beschüzen, die Reichsgrundgeseze zu beobachten, jeden Stand des Reichs bei seinen ihm, vermöge dieser Geseze, zukommenden Vorrechten und Privilegien zu erhalten und sonst jedermann gegen Bedrückungen und Unrecht zu schüzen. Dieser Vortrag erwächst, so bald er von dem Kaiser beschworen worden, in die Kraft eines unverlezlichen Gesezes, indem er die Bedingungen enthält, unter welchen derselbe einzig und allein den Kaiserthron besteigen konnte.

Vor den Zeiten Karls des Fünften (der 1519 zur Kaiserwürde gelangte) dachte man an keine besondere Wahlkapitulation, sondern es hatte dabei sein Bewenden, daß sich die Kaiser anheischig machen mußten, die Kirche und das Reich zu beschüzen, und den Landfrieden aufrecht zu erhalten. Machte irgend der Pabst, der sich in ältern Zeiten gar zu gerne in die deutsche Kaiserwahl mengte, dem Kronkandidaten zur Bedingung, daß derselbe einen Kreuzzug nach dem gelobten Lande thun sollte, so kam es öfters darauf an, ob dieser es thun wollte oder nicht, besonders, nachdem Deutschlands Fürsten einzusehen begannen, wie wenig ihnen dergleichen fahrende Ritterschaft Nuzen gebracht habe. Damals war aber auch die Verfassung des Staatskörpers von der Art, daß der Kaiser immer die gesammte Macht der Reichsfürsten auf seiner Seite haben mußte, wenn er etwas von Wichtigkeit unternehmen wollte. Ganz anders waren die Aspekten, als Karl der Fünfte um die deutsche Krone

buhlte.

buhlte. Er war ein kriegerischer feuervoller Prinz, dessen Macht sich ausser seinem Erbkönigreich Spanien noch über Sicilien und Sardinien, die såmtlichen Niederlande, und das damals neuerfundene Amerika erstreckte. Hier fanden die Kurfürsten nun allerdings triftige Gründe vor sich, ihm Bedingungen vorzulegen, unter welchen er auf den Kaiserthron gelangen könne, und man sah in der Folge, daß sie wohl gethan hatten.

Diese Wahlkapitulation wurde nun bey allen folgenden — indem von dieser Zeit an jeder zu wählende römische König oder Kaiser eine neue beschwören müssen, zum Grunde gelegt, und nach den Bedürfnissen der Zeit und der Umstände verändert oder vermehrt. Denn da keine menschliche Regierung so ganz vollkommen ist, daß während derselben über gar nichts Beschwerde geführt werden könnte, so hielt man es für das Wohl des Reichs zuträglich, bei jeder neuen Wahl auch zugleich die Kapitulation zu erneuern, um allen unerörterten Beschwerden unter der

neuen

neuen Regierung desto eher abhülfliche Maaße geben zu können.

Von den Zeiten des Kaisers Karl des Fünften an, bis auf den Regierungsantritt des Kaisers Matthias (1612) waren die Wahlkapitulationen einzig und allein das Werk der Kurfürsten. Bey dessen Wahl aber meldeten sich auch die übrigen Reichsfürsten, und behaupteten ein Recht zu haben, an diesem Geschäfte Antheil zu nehmen. Bei den Friedensunterhandlungen zu Osnabrück und Münster traten sie mit ihren Ansprüchen hervor; und es wurde im siebenten Artikel des osnabrückischen Friedensinstruments beschlossen, daß man sich auf dem nächstkünftigen Reichstag über eine beständige und unabänderliche Wahlkapitulation vergleichen wolle. Es wurde endlich auch 1671 ein Entwurf einer solchen Kapitulation abgefaßt; doch behielten sich dabei die Kurfürsten das Ius adcapitulandi bevor, das ist: die völlige Freiheit, nach Befinden der Umstände, jedoch ohne Nachtheil der allgemeinen Reichssazungen,

gen, etwas beizufügen, oder einen und den andern Punkt zu verändern. Bei der Wahl Kaisers Karl des Sechsten fieng man an, diesen auf die vorigen Wahlkapitulationen gegründeten Entwurf erstmals zum Grunde zu legen, und seitdem begnügen sich die Fürsten damit, daß sie bei jeder Kapitulation den Kurfürsten einige Artikel, um solche derselben beizufügen, einreichen lassen, die sodann in Betrachtung gezogen, und nach Befinden der Sache, entweder wirklich beibehalten und eingerückt, oder auch weggelassen werden, wovon beiderseits in den neuesten Wahlkapitulationen Beispiele vorhanden sind.

V.

Der Kurfürstenrath, nebst der Reichsverweserstelle.

Diejenigen Fürsten des deutschen Kaiserreichs, welchen die Kuhr, oder Wahl eines

nes römischen Königs oder Kaisers sowohl für sich, als im Namen des ganzen Reichs obliegt, werden Kurfürsten genannt: und die Functionen, die sie bei der Wahl und Krönung bekleiden, haben ihren Ursprung den ehemaligen Hofämtern zu danken, welche bei den Hoflagern der alten deutschen Könige von den angesehensten deutschen Fürsten bekleidet wurden.

Eine umständliche Abhandlung vom Ursprunge der Kurfürsten würde in einem Werkgen von der Art und dem Gehalt des gegenwärtigen wohl nicht an seiner rechten Stelle stehen. Eine wahrscheinliche Vermuthung ist es zwar, daß Karl bei Verfassung dieses Reichsgesezes nicht blos nach seiner eigenen Willkühr gehandelt, sondern solchen Reichsfürsten die Kuhr übertragen habe, welche bereits vorhin bei einer Kaiserwahl das Meiste zu sagen hatten; gewiß ist es aber auch, daß jene Ordnung, welche durch die goldne Bulle eingeführt wurde, vorhin nicht beobachtet ward, und daß es oft sehr tumultuarisch

und

und zwispältig dabei zugegangen. Die Geschichte des deutschen Reichs liefert hievon nicht wenige Beispiele. Die Existenz der goldnen Bulle ist es demnach unstreitig, was der kuhrfürstlichen Würde, so wie sie jezt, nebst der Wahlordnung, beschaffen ist, ihre eigentliche Existenz gab.

Vermöge der goldnen Bulle, sollten im deutschen Reiche nicht mehr als sieben dergleichen Kurwürden seyn: nämlich drei geistliche, Mainz, Trier, Kölln; und vier weltliche: Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg. Nachdem aber in dem dreisigjährigen Kriege die pfälzische Kuhr an Bayern gekommen, hernach in dem westphälischen Frieden, zu Gunsten des Hauses Pfalz, die achte Kuhrwürde eingeführet, und endlich im Jahre 1692 die neunte in dem Hause Braunschweig-Lüneburg errichtet worden, so bestand der hohe Kurfürstenrath bis auf das Absterben des Kurfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, aus neun Personen; gegenwärtig aber, da dessen

sen sämtliche Lande an Kurpfalz zurückgefallen, wieder aus achten.

Der Kurfürst von Mainz ist des heiligen römischen Reichs Erzkanzler durch Germanien, er unterschreibt daher entweder nebst dem Kaiser selbst, oder durch den Reichsvicekanzler, die Reichsverordnungen und Schlüsse, und hat das Reichsinsiegel samt dem Reichsarchiv in seiner Verwahrung.

Der Kurfürst von Trier ist des heil. röm. Reichs Erzkanzler durch Gallien, (Frankreich) und das Königreich Arelat *).

Da aber die Länder, die ehehin zu diesem Königreich gehörten, nun unter französi-

*) Arelat, ein Königreich alter Zeiten, welches einige Provinzen Frankreichs, auch einige deutsche angränzende Länder unter sich begrif, und dessen Hauptstadt Arles in dem französischen Gouvernement Provence war, von welcher es den Namen erhalten hat. Gegenwärtig ist der Name dieses Reichs blos ein Ueberbleibsel des Alterthums, und gehört unter die Dinge, die einst waren, und nicht mehr sind.

scher Herrschaft stehen, so ist seine Kanzlerwürde ein bloser Titel. Bei der Wahl eines römischen Königs hat er die erste Stimme.

Der Kurfürst von Kölln führt den Titel eines Erzkanzlers des h. röm. Reichs durch Italien, aber auch dieses Kanzleramt ist weiter nichts als ein Ehrentitel, weil Kurmainz alle Reichsangelegenheiten in Italien zu besorgen hat. Bei der Kaiserwahl hat Kurkölln die zweite Stimme.

Der König von Böhmen ist des heil. röm. Reichs erster weltlicher Kurfürst, Erzschenk des Reichs. Bei der Wahl hat er die dritte Stimme, und überreichet dem neugewählten und gekrönten Kaiser den ersten Becher Wein über der Tafel *).

Der Kurfürst von der Pfalz ist des heil. röm. Reichs Erztruchses, ein Erzamt. Er trägt dem Kaiser den Reichsapfel vor,

*) In gegenwärtigen Zeiten lassen die Kurfürsten die ihnen zukommende Amtsverrichtungen meist durch vornehme Abgeordnete verrichten, wovon in der Folge ein mehrers.

vor, und nach der Krönung bringet er demselben ein Stück von dem gebratenen Ochsen, von welchem weiter unten mehr vorkommen wird.

Der Kurfürst von Sachsen ist des heil. röm. Reichs Erzmarschall, trägt dem Kaiser bei der Krönungsceremonie das blosse Schwerdt vor, und gehet gleich vor demselben her. Er hatte die fünfte Wahlstimme.

Der Kurfürst von Brandenburg ist des heil. röm. Reichs Erzkämmerer, trägt demselben bei der Krönungsfeierlichkeit den Scepter vor, und bringt ihm bei der Krönungstafel das Handwasser in einem silbernen Becken. Bei der Wahl hat er die sechste Stimme.

Kurbraunschweig = Lüneburg, itzt Kurhannover, wurde 1692 zuerst zur neunten Kurwürde ernennt, und 1704 in das kurfürstliche Kollegium eingeführt. Der Kurfürst von Hannover ist des heil. röm. Reichs Erzschazmeister.

Kurpfalz wurde, wie bereits angezeigt worden ist, im dreisigjährigen Kriege der Kurwürde verlustig, weil der Kurfürst Friedrich sich von den Böhmen, die sich gegen den Kaiser Ferdinand den Zweiten empörten, zu ihrem König wählen und krönen ließ, welches aber so unglücklich für ihn ausfiel, daß er sein Land nebst der Kurwürde darüber verlor. Allein im westphälischen Frieden mußte beides wieder zurückgegeben werden. Damals erhielt Kurpfalz das Amt eines Erzschazmeisters des h. röm. Reichs und die mit diesem Amte verbundene Verrichtung bei der Krönung ist, dem Kaiser die Krone vorzutragen, und nach vollendeter Krönung Geld unter das Volk auszuwerfen. Seit dem Tode des lezten Kurfürsten von Baiern ist Kurpfalz, wieder in sein ehemaliges Erzamt eingetretten, und hat bei der Wahl wieder die vierte Stimme, da es sonst die siebente hatte.

Die Kurfürsten sind eigentlich als die obersten und vornehmsten Räthe des Kaisers

in Reichssachen zu betrachten. Sie machen auf dem Reichstage ein von andern Fürsten abgesondertes eignes hohes Rathskollegium aus, und sind berechtigt, besondre Versammlungen über wichtige Reichsangelegenheiten und über ihre eignen Gerechtsame anzustellen. Kurmainz hat als Erzkanzler des Reichs durch Germanien das Direktorium der Reichsversammlung, so wie auch einige der übrigen Kurfürsten besondre Vorrechte im Reich haben, deren umständliche Anführung hier zu weitläuftig ausfallen würde. Sie haben auch zu desto vollkommnerer Behauptung dieser ihrer Vorrechte ein besonderes Bündniß unter sich errichtet, welches der Kurverein genennet wird. Der erste Abschluß dieses Bündnisses geschahe bereits im Jahre 1338 zu Rense und wurde nachmals zu verschiedenen Zeiten, wenn es das Wohl des Reichs und die Erhaltung der Verfassung desselben zu erfordern schien, auch bei der Wahl und Krönung des höchstseligen Kaisers, Leopolds des Zweiten, im Jahr 1790 wieder erneuert.

Uebrigens haben sie, seit den Zeiten Kaiser Ferdinands des Zweiten, den Rang unmittelbar nach den Königen, und ihre Bothschafter haben am kaiserlichen Hof den Vortritt vor persönlich anwesenden Fürsten.

Wenn der deutsche Kaiserthron erlediget ist, so beruhet eins der höchsten Vorrechte, nämlich das Reichsvikariat, auf zweyen Gliedern des hohen Kurfürstenraths.

Vermöge der goldnen Bulle soll, auf den Fall der Erledigung des Kaiserthrons, der Kurfürst von Sachsen in denjenigen Gegenden des Reichs, wo ehemals die alten sächsischen Rechte beobachtet wurden, und der Kurfürst von der Pfalz in denjenigen, wo vor Alters die fränkischen Gesetze befolgt wurden, das Amt eines Reichsvikars übernehmen. Dieses Reichsvikariat wurde in Ansehung der leztern Kurwürde streitig, weil sowohl Kurpfalz als Kurbayern Ansprüche darauf machen konnte. Im Jahre 1724 verglichen sich diese beiden Kurhäuser derwegen, daß sie das Reichsvikariat gemeinschaftliches

liches Reichsvikariatshofgericht, und eröfneten solches nach dem Absterben des Kaisers Karls des Sechsten zu Augsburg: da aber verschiedne Stände des Reichs mit diesem Vergleich nicht zufrieden waren, und behaupteten, daß zur Gültigkeit desselben die Einwilligung des Kaisers und des Reichs erforderlich gewesen wäre; so errichteten sie im Jahr 1745 einen neuen Vertrag, vermöge dessen sie das Vikariat wechselsweise zu verwalten beschlossen; und dieser Vertrag wurde auch der Wahlkapitulation des Kaisers Franz des Ersten einverleibt, und von demselben die Beförderung einer allgemeinen Genehmigung desselben beschlossen. Bei der gegenwärtigen und vorherigen Thronerledigung aber konnten, da nun nicht mehr zwei Kurhäuser zugleich Anspruch auf ein Reichsvikariat machen, keine Zweifel und Irrungen statt finden.

VI.

Wahleigenschaften eines römischen Königs und Kaisers.

Karl der Große beherrschte Deutschland als ein Eroberer; und gewiß hatte er die Absicht die Oberherrschaft über dieses Reich seiner Familie zu versichern.

Ganz willkührlich aber konnte Karl nicht so geradezu bei einer Nation, wie die deutsche war, zu Werke gehen. Er verstand sich indessen auf die Kunst, ihr das Joch über den Nacken zu werfen, ohne daß sie es fühlte. Er führte die christliche Religion ein, und begünstigte die Pfaffheit in allem was sie begann. Dafür wurde er lange nach seinem Tode vom Pabst zum Kalenderheiligen gemacht, ob er gleich die Menschen, die einmal ihren alten Gottesdienst nicht verläugnen wollten, zu Hunderten hatte hinrichten lassen. Er ließ jedem Volke, das er bezwungen hatte, seine alten Gesetze, nur behielt er sich in wichti-

wichtigen Sachen die letzte Entscheidung bevor. Das schien weise Mäßigung von Seiten eines so mächtigen Prinzen, und — Despotie lag dahinter versteckt. Er gab den Großen seines Reichs glänzende Titel, und eine ausgebreitete Gewalt, die aber doch seinem Scepter untergeordnet war, so, daß es ihm nicht schwer fiel, denjenigen aus ihnen, der sich ihm verdächtig gemacht hatte, zu stürzen, so bald er wollte; weil die andern, in Hofnung, sich auf Kosten des Gestürzten noch höher zu schwingen, aus vollen Kräften dazu halfen. Seine Nachfolger suchten zwar diese Einrichtung beizubehalten; sie waren aber zu schwach, als daß sie dieselbe so hätten benutzen können, wie er gethan hatte; es dehnten die übrigen Großen ihre Gewalt nach und nach so aus, daß der König sehr mächtig seyn mußte, wenn er einen derselben aus dem Besitz seiner Herrlichkeit werfen wollte. Und diese Verfassung machte Deutschland erst zu einem Wahlreich im eigentlichen Verstande.

Theils auswärtige Feinde, dergleichen zum Beispiel gleich nach den Zeiten der karolingischen Kaiser die Ungarn waren, welchen die damalige Geschichte noch den Namen der Hunnen giebt, dann die gegründete Besorgniß, daß sich das Reich unter vielen kleinen Herrschern entweder selbst nach und nach zertrümmern und irgend eines auswärtigen Eroberers Beute werden möchte; die Schutzherrnstelle der Kirche, und die sich darauf gründenden Forderungen der Päbste, deren Bannstral damals noch äusserst furchtbar war; das einmal eingeführte Lehensystem und das beständige Streben der Fürsten Italiens, sich von dem deutschen Reich loßzureissen; alles dieses zusammen genommen, machte den deutschen Fürsten anschauend, daß es für das Wohl Germaniens nothwendig wäre, ein Oberhaupt zu haben, welches, ausgeschmückt mit den glänzenden Vorzügen, mit welchen der römische Stuhl die karolingischen Könige bekleidet hatte, des gesammten

ten Reichs oberster Richter, oberster Lehensherr und oberster Feldherr wäre.

Unter diesen Umständen waren denn die erforderlichen Eigenschaften eines deutschen Königs folgende: Erstlich mußte er, um auf die Wahl Anspruch machen zu können, nicht nur selbst einer der angesehensten Fürsten (unter dem Ehrenworte Fürsten wurden damals auch die Grafen begriffen; Titulargrafen aber gab es damals noch nicht) seyn, sondern auch unter den übrigen Fürsten und Bischöffen eine starke Parthei haben, um sich allenfalls gegen einen mächtigen Nebenbuhler behaupten zu können, dergleichen in den damaligen Zeiten nur zu oft auftraten. Dann mußte er ein Herr von bekannten Geistesgaben und persönlicher Tapferkeit seyn, und endlich durfte er es nicht mit der Geistlichkeit verderben. Diese drei Stücke waren die eigentlichen Wahleigenschaften eines Fürsten der damals Ansprüche auf den deutschen Kaiserthron machen wollte, und denselben zu behaupten gedachte. Fehlte ihm nur eine der-

selben,

selben, so fehlte es ihm gewiß auch nicht an Gegnern, die ihm verdrüßliche Händel machten, und seine Regierung war dann gemeiniglich ein Chaos von Unruhen und Empörungen.

Die Päbste wußten wohl noch mehr Wahleigenschaften eines Beschützers der Kirche aus ihrem Corpus des geistlichen Rechts herzuzählen, allein ihre Forderungen waren eigentlich nichts als Chikanen, und wurden verspottet und verachtet, so bald ein deutscher Kaiser die eben angeführten Eigenschaften in gleich hohem Grade besaß *)

So blieb es, bis auf die Zeiten der goldnen Bulle, deren Stifter selbst weit weniger tapfer,

*) Man denke nicht, daß hier ein Widerspruch vorkommt, weil oben gesagt worden, ein deutscher König durfte es nicht mit der Geistlichkeit verderben. Seit den ältesten Zeiten waren nicht alle Bischöffe Deutschlands geschworne Sklaven des Pabstes, sie widersezten sich seinen Anmassungen öfters muthig. Die deutsche Klerisei war es also eigentlich, mit welcher der König es nicht verderben durfte.

tapfer, als staatsklug war. Er sezte in jener Constitution als erforderliche Wahleigenschaften eines römischen Königs hauptsächlich diese fest, daß er gerecht, gut, und nützlich *), und ein weltliches Oberhaupt des christlichen Volks **) wäre, welches die zu seiner Würde erforderliche Tüchtigkeit- und Fähigkeit besässe.

Allein

*) In ältern Zeiten würden diese Ausdrücke nicht bestimmt genug gewesen seyn, die Wahleigenschaften eines römischen Königs festzusetzen, weil es damals fast immer auf den Pabst ankam, willkührlich zu bestimmen, ob ein deutscher König diese Eigenschaften auch wirklich besitze.

**) Seit den Zeiten Karls des Großen, bis auf die Zeiten der goldnen Bulle, war es ein herrschender Wahn, daß der Pabst das höchste Oberhaupt der gesammten Christenheit, in geistlichen oder Religionssachen, der Kaiser aber das nämliche in weltlichen Angelegenheiten wäre. Der bei den Reichskleinodien befindliche Reichsapfel, das Symbol dieser eingebildeten Oberherrschaft über die christliche Welt, ist noch ein reeller Beweis von dieser Tradition, welche von den Päbsten ausgeheckt wurde, weil sie auf beide Fälle ihre Rechnung sehr gut dabei fanden.

Allein die folgenden Zeiten führten Revolutionen herbei, welche es nöthig machten, daß man es nicht mehr bei dem bloßen Buchstaben dieses Gesetzes bewenden ließ. Der König oder Kaiser konnte alle Eigenschaften besitzen, die ihn fähig machten, das weltliche Oberhaupt eines christlichen Volks zu seyn, und doch die alten Rechte der Reichsstände kränken und verletzen. Die Zeiten des sogenannten schmalkaldischen und dreisigjährigen Kriegs lieferten hievon auffallende Beispiele, welche die Nothwendigkeit der Wahlkapitulationen belegten, falls das Reich bei seiner alten Verfassung bleiben sollte.

Seit diesen Zeiten ist es also das Geschäfte der Kurfürsten, auf den vorkommenden Fall einer römischen Königswahl, Alles zu beherzigen und in Ueberlegung zu nehmen, was die Erhaltung der hergebrachten Staatsverfassung des Reichs erheischt, und sodann die Punkte der zu beschwörenden Wahlkapitulation darnach einzurichten, daß gegenwär-

tige

tige Beschwerden dadurch gehoben, künftigen aber möglichst vorgebeugt werde.

Sonst werden von den Lehrern des Staatsrechts folgende Wahleigenschaften eines römischen Königs überhaupt angegeben:

1) Daß er ein Deutscher von Geburt sey. Der Grund dieser Forderung liegt in der durch die Beschaffenheit der Reichsverfassung zur Nothwendigkeit gewordenen Anwesenheit und Gegenwart des Kaisers im Reich, und in der Vermuthung, daß ein auswärtiger König oder Fürst, wo nicht seine Macht auf Kosten des deutschen Reichs erweitern, doch die Angelegenheiten desselben bei den ihm besonders eigenen Staatsgeschäften vernachläßigen werde. Selbst an Karln dem Vierten finden einige Geschichtschreiber und Staatsrechtslehrer (obgleich mit zweifelhaften Gründen) den Fehler, daß er bei der Vorsorge für sein Erbkönigreich Böhmen, die Staatsangelegenheiten Deutschlands oft zurückgesezt habe. — Daher widersezte man

sich

sich standhaft den Versuchen der Könige in Frankreich, welche um die deutsche Kaiserwürde buhlten: daher konnte der sonst so mächtige Kaiser Karl der Fünfte den Plan, seinem Prinzen, Don Philipp, der nachmals der Zweite dieses Namens unter den Königen Spaniens ward, zur römischen Königswürde zu erheben, nicht durchsezen *), und die Regierung Karls des Fünften selbst, seine Politik, seine Machtsprüche, seine Achtserklärungen, machten die Kurfürsten des Reichs aufmerksam, und beförderten die Bestimmungen und Klausuln der künftigen Wahlkapitulationen.

2) Soll der zu wählende König männlichen Geschlechts seyn: indem das weibliche von dem deutschen Kaiserthron gänzlich ausgeschlossen ist; wie denn auch kein Beispiel einer solchen Regierung in der ganzen deutschen

*) Dieser Prinz war in Spanien erzogen worden, und weder sein Betragen noch die Art womit ihn Kaiser Karl den deutschen Fürsten darstellte, wollte denselben gefallen.

schen Geschichte sich findet. Vielmehr findet man, daß die Fürsten sich sogar gegen die Vormundschaft verwittweter Königinnen, über ihre bereits zu Thronfolgern erwählten, aber noch nicht majorennen Prinzen sträubten, und ihnen solche entrissen. Wahrscheinlicherweise brachte die bereits erwähnte Tradition vom Oberhaupt der Christenheit diesen Zug des deutschen Nationalgeistes hervor, indem sie den Gedanken erregte: der oberste Regent der christlichen Welt, der Schutzherr der Kirche, der Bezwinger der Unglaubigen und Kezzer, könne und dürfe kein Weib, sondern müsse ein Mann seyn.

3) Muß er aus einer reichsständischen und rechtmäßigen Ehe erzeugt seyn. Dieser Umstand fließt schon aus dem ganz natürlichen und verhältnißmäßigen Grundsatz her, vermöge dessen derjenige, dem sich Fürsten gesetzmäßig unterwerfen, und ihn für ihr Oberhaupt anerkennen sollen, wenigstens gleiche Geburt und Rechte mit ihnen haben muß.

VII.

Einige Bemerkungen über den vorhergehenden Abschnitt.

Obgleich Deutschland ein Wahlreich ist, so wurde doch der Umstand, daß man in Ansehung der Wahl gerne bei einem Hause blieb, das dem Reich einen oder mehrere große und würdige Kaiser gegeben hatte, sowol in ältern als in spätern Zeiten (obschon der Wahlfreiheit der Kurfürsten unbeschadet) beinahe zu einer Art von Observanz, wie Niemand unbekannt seyn kann, der die deutsche Kaisergeschichte auch nur zum Zeitvertreib gelesen hat. Nur zufällige Umstände machten von Zeit zu Zeit eine Ausnahe hierinn, wenn nämlich ein solches Haus in Abnehmen gerieth, oder ausstarb, oder ein Kaiser aus demselben sich den Widerwillen der Fürsten des Reichs zugezogen hatte, oder auch, wenn in ältern Zeiten der heilige Vater zu Rom, und in neuern der französische Hof sich in die

die Kaiserwahl mengte, und durch mancherlei Ränke einen ihm nicht anständigen Thronkandidaten zu verdrängen suchte. In ältern Zeiten waren die Ursachen dieser Anhänglichkeit an ein gewisses Haus, laut der Geschichte, gewöhnlich folgende: Entweder das Haus selbst stand in einer so vielfachen Verbindung mit den vermögendsten Wahlfürsten, daß ein Prinz aus demselben sicher auf die Mehrheit der Wahlstimmen rechnen konnte; oder der Kaiser hatte es noch bei seinem Leben dahin gebracht, daß einer seiner Prinzen zum römischen König erwählt wurde, oder die Verdienste des verstorbenen Kaisers waren von solcher Wichtigkeit, daß die Reichsstände aus Erkenntlichkeit glaubten, nicht von seinem Hause abgehen zu dürfen.

In neuern Zeiten mischte sich freilich mehr Politik, sowohl von Seiten der Kaiser, welche für die Erhaltung der Würde und des Ansehens ihres Hauses sorgten, als auch von Seiten der Kurfürsten, welche für ihre Vorrechte wachten, in dieses wichtige Geschäfte:

inzwischen blieb doch das Durchlauchtigste Haus Oesterreich, seit den Zeiten Kaisers Maximilian des Ersten, immer im Besiz des deutschen Kaiserthrons: nur die Regierung Kaisers Karl des Siebenten machte aus bekannten Ursachen eine Ausnahme. Kaiser Rudolf der Zweite aus diesem erhabenen Hause weigerte sich sogar, das Begehren der Kurfürsten zu erfüllen, die ihm im Jahre 1611 seinen Bruder den ehemaligen Kaiser Matthias, als römischen König an die Seite sezen wollten, und verursachte dadurch, daß nach seinem bald darauf erfolgten Todesfall ein unruhiges Zwischenreich entstand; aber Matthias ward dennoch endlich gewählt, und die Kurfürsten fügten seiner Wahlkapitulation den Artikel bei, der auch nachgehends in den bereits erwähnten Entwurf einer beständigen Wahlkapitulation mit eingerückt worden, „daß, auf den Fall, wenn ein Kaiser in die Wahl eines römischen Königs, auf der Kurfürsten Ansuchen, seine Einwilligung ohne erhebliche

Ursachen

Ursachen nicht geben wollte, die Kurfürsten die Freiheit haben sollten, ohne seine Einwilligung hierinnen zu verfahren."

Man sollte denken, daß dieser Artikel der Wahlkapitulation, für Deutschland nachtheilige Folgen hätte haben müssen, zumal nach dem westphälischen Frieden, da Frankreich nnd Schweden, jene Macht aus Eifersucht über die zunehmende Erbfolge des Erzhauses Oesterreich auf dem Kaiserthrone: diese — wenn man so will — aus allzuübertriebenen Eifer für die Sache der Protestanten in Deutschland, oder — welches vielleicht richtiger ist — als von Frankreichs Subsidien abhängig, und nach Besitzungen in Deutschland begierig, die beständig auf das Erzherzogliche Haus Oesterreich fallende Kaiserwahl mit mißgünstigen Augen betrachteten. Schweden hatte freilich nach dem Tode seines Gustav Adolfs und nach dem westphälischen Frieden keinen andern Verfechter mehr in Deutschland, als Chemnitzen, den Verfasser des sogenannten Hippoli-

politheus a Lapide, welchen ein ungenannter Verfasser in neuen Zeiten mit Anmerkungen bereicherte, die an Schmähsuch den übersez-ten Text noch übertreffen: aber Frankreich gab sich mehr Mühe, diesen Endzweck zu er-reichen, welche wirksamer war, als ein Schriftsteller von der Gattung des Hippoli-thus a Lapide zu wirken vermag; jedoch der Verfassung des deutschen Reichs ohnnachthei-lig, wenn man ein paar Provinzen abrech-net, die demselben entrissen wurden.

Beide erstgenannte Mächte äusserten ihre gehäßigen Gesinnungen gegen das Haus Oesterreich bereits bei den westphälischen Frie-densunterhandlungen, da sie als einen Haupt-artikel des Friedens, der künftig für ein Grundgesetz des deutschen Reichs gelten sollte, (wie er auch wirklich ist) festgesezt haben wollten: daß die vorläufige Wahl eines rö-mischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers nicht mehr von den Kurfürsten, sondern vorerst, ehe dieselben solche vornehmen dür-fen, von einem besonders deswegen ver-

sammelten Reichstage entschieden werden müßte. Allein weder der Kaiser, noch die Kurfürsten, welche durch die Annehmung eines solchen Artikels, die ihnen in der goldnen Bulle eingeräumten Rechte größtentheils würden verloren haben, waren nicht zur Genehmigung dieses Vorschlags zu bewegen, nach langer Zeit, und vielen gegenseitigen Widersprüchen, wurde endlich, in Kaisers Karl des Siebenten Wahlkapitulation, die Sache dahin entschieden: „Daß die Kurfürsten nicht leicht zur Wahl eines römischen Königs bei des Kaisers Lebzeiten schreiten werden, daferne solches nicht dessen allzulange Abwesenheit, das hohe Alter, die beharrliche Unpäßlichkeit, oder sonst eine anderweitige hohe Nothdurft, daran des heiligen römischen Reichs Wohlfahrt und Erhaltung gelegen, erforderten. Also vertheidigten Deutschlands Kurfürsten auf eine dem edlen deutschen Nationalcharakter angemessene Art ihre Wahlrechte, und man sieht aus der in die erwähn-

te Wahlkapitulation eingerückten Klausul schon deutlich, daß sie der Mächte, die ihnen das Gegentheil aufdringen wollten, mit edlem deutschen Stolz spotteten. Und in der damaligen Verfassung konnten sie es thun, ohne sich durch die oben erwähnte Schrift des Bogislav Philipp von Chemnitz irre machen zu lassen; denn die wenigen Wahrheiten, die darinn gesagt werden, treffen höchstens Karln den Fünften und Ferdinand den Zweiten, und die neuen Anmerkungen zur deutschen Uebersezung sind offenbar weiter nichts als Ausfälle eines gemietheten Pasquillanten.

Wenn man die Wahl eines römischen Königs, die noch bei dem Leben des regierenden Kaisers geschieht, in ihrem wahren und rechten Gesichtspunkt betrachtet, so kann man solche für nichts anders, als eine wirkliche Wohlthat für das gesammte Reich nennen. Denn erstlich ist dadurch der gewisse Thronfolger des Kaisers bestimmt, so bald derselbe die Welt verläßt, und Uneinigkeiten,

die

die in ältern und rauhern Zeiten in solchen Verhältnissen öfters zwischen Vater und Sohn entstanden, ist theils durch die jezigen Reichsgrundgeseze überhaupt, theils auch durch den, der Wahlkapitulation eines römischen Königs (der bei Lebzeiten eines Kaisers gewählt wird) angehängten Artikel vorgebeugt, der des Innhalts ist: „Daß er bei dem Leben des regierenden Reichsoberhaupts sich keineswegs der demselben allein zukommenden kaiserlichen Regierung anmassen wolle, es wäre denn, daß ihm dieselbe vom Kaiser und Reich in dringenden Fällen aufgetragen würde.“

Deutschland ist demnach bei seiner dermaligen Verfassung und bei der Anhänglichkeit an eines seiner erhabensten Fürstenhäuser, das Jahrhunderte hindurch Kaiser hervorgebracht hat, deren Namen und Thaten noch Jahrhunderte hindurch in den Geschichtbüchern der Nachwelt glänzen werden, weit glücklicher, als manche Königreiche, die

stolz darauf sind, im strengsten und eigentlichsten Verstand Wahlreiche zu seyn.

Auch leitete wohl nichts so sehr die Neigung der Wahlfürsten Deutschlands für das österreichische Haus, als die Ueberzeugung, daß Deutschlands Kaiser ein **mächtiger** Prinz seyn muß, um das ihm übertragene oberste Richteramt so verwalten zu können, daß kein Reichsstand, er sey wer er wolle, desselben ungestraft spotten könne. Man darf nur einen Blick auf die neuere und heutige Verfassung des Reichs werfen, um sich hievon zu überzeugen. Exempel hier anzuführen, wäre zu weitläuftig — vielleicht auch zu verhaßt: eine einzige Frage, die man gewiß nicht verneinend beantworten kann, giebt der Sache Licht. Was brachten die Regierungen mindermächtiger Kaiser, die entweder von mit ihnen verbundenen Reichsfürsten, oder gar von auswärtigen Höfen unterstüzt werden mußten, — von **Adolph von Nassau** an, bis auf **Karln** den Siebenten — dem Reich für Vortheile? Keinen;

nen; aber wohl war ihre Regierungszeit beständiger Krieg und innerliche Unruhe.

Billig beschließen wir diese Bemerkungen mit einer Stelle aus einem beliebten und gründlichen öffentlichen Blatt *), welche zu schön gesagt ist, als daß wir sie hier nicht wörtlich einrücken sollten.

„Das deutsche Reich hat ein mächtiges und taugliches Oberhaupt höchst nöthig. Mächtig an Hauskräften, welche das Reich nicht hat, gedultig, um die Reichs-Anomalien zu ertragen, tauglich, daß keine Eifersucht oder Herabwürdigung bei den Mitständen erregt werde.“

„Messe man nun unpartheyisch mit diesem gesezlichen Maaßstab das Erzhaus Oester-

*) Deutsche Ministerial-Zeitung 1790. XLVIItes Stück, S. 255. In der Fortsezung dieser vortreflichen Abhandlung wird aber auch gezeigt, daß die deutsche Kaiserwürde dem Hause Oesterreich gleichfalls nicht gleichgültig seyn könne, indem sie sehr vieles zur Aufnahme desselben, und zum Wachsthum der österreichischen Monarchie beitrug.

Oesterreich. Welches Haus hat die Macht, die Lage, die Verbindungen, wie Oesterreich? Welches Haus hat die Feuerprobe des Geschicks, des Verlusts, der Drangsale, ausgehalten, wie Oesterreich? Betrachtet man die Macht, so hat Oesterreich einen Staat, größer als Deutschland, und über zwanzig Millionen Unterthanen, ein Einkommen von mehr als neunzig Millionen Gulden, dreimal hunderttausend geübte Krieger, mächtige Allianzen und Millionen Resourcen in sich selbst. Welches Haus in Deutschland gewähret dies alles? Die Macht bestehet aber nicht allein in Erhaltung der innern Ruhe, sondern hauptsächlich auch in Rücksicht auf die Feinde des Reichs. Nun hat Oesterreich gegen die Türken Ungarn, Cärnthen, Steyermark, Crain, eine Strecke von Polen, gegen und in Italien Tyrol, Mayland, Mantua, Florenz. Welcher Reichsstand ist vermögend, welcher würde es auf sich nehmen, das italienische Lehenland bei der deutschen Krone unverlezt zu erhal-

erhalten? — Die Besitzungen in Schwaben und am Rhein sind bekannt. Welcher Reichsstand kann eine solche Staatenkette vorlegen, welcher hat die Macht dergestalt zu unterstützen? Denke man sich einen Augenblick die ohnmächtigen Zeiten, da der deutsche Kaiser unter fremden Fittigen saß, da der doppelte Reichsadler die Fledermaus in der Fabel des Aesops machen mußte."

„Welche harte Geschicke dieses Haus zu ertragen gelernt, beweisen die vielen Kriege, in welche es durch das Reich gezogen worden ist; die westphälischen Friedenshandlungen, der Friede zu Ryswik, die Garantie der pragmatischen Sanction Karls des Sechsten, der Raub von Elsaß, der Vertrag wegen Lothringen."

„Und wenn eine Macht mit andern königlichen Kronen fünfhundert Jahre hindurch die deutsche Kaiserkrone immer glänzend, immer groß und ruhmvoll verbunden hat, so sind die Untergebenen des Reichs an solche

Regenten, wie an die Sonnenstrahlen gewöhnt, und der Regent selbst sucht die Fußstapfen seiner Vorfahren auf, welche bisher Europa immer gemäßiget, und wenig beunruhigend gefunden hat. Es ist aber natürlich, daß eines Monarchen Seele größer, als die des andern, eines seiner Regierungs-Blicke tiefer, als die des andern, eines sein Genie umfassender und schneller, als das des andern sey."

„Die Barrieres in Deutschland sind auch zu gut, und die Gesinnungen Oesterreichs zu bekannt, als daß man etwas ängstliches träumen sollte. Vielmehr ist der Schluß des Montesquieu und Raynals richtig: Je größer der Regent, je größer das Reich!"

VIII.

VIII.

Krönung der römischen Könige und Kaiser.

Die römischen Könige bekamen in den ältern Zeiten, wenn sie gleich nicht mehr Mitregenten eines noch lebenden Kaisers waren, sondern die Regierung bereits wirklich angetreten hatten, nicht eher den Titel eines Kaisers, bis sie zu Rom von dem Pabst waren gekrönet worden. In unsern Tagen aber hat dieser Unterschied aufgehört, indem die erwählten römischen Könige gleich nach ihrer Krönung in Deutschland, wenn der Thron erledigt ist, oder ausserdem nach dem Absterben des regierenden Kaisers, den Titel eines römischen Kaisers annehmen. Dennoch wird es vielleicht manchen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn wir die ehemals üblichen verschiedenen Arten der Kaiserkrönung hier kürzlich anführen.

Ehemals wurden die römischen Könige an viererlei verschiedenen Orten gekrönt, nämlich:

1) Zu Aachen, mit der sogenannten silbernen Krone, die aber eigentlich von Gold ist, und nur deswegen so genennet wird, weil Kaiser Konrad der Zweite, zur Befestigung einiger losgegangenen Bügel an derselben, einen silbernen Ring oder Reif herum machen ließ. Dieses ist die eigentliche Reichskrone, welche die Stadt Nürnberg in Verwahrung hat, und mit welcher die Kaiserkrönung noch izt gewöhnlich verrichtet wird. Von ihr wird in dem folgenden Abschnitte, der von den Reichskleinodien handelt, ein Mehreres vorkommen.

2) Zu Arles in Provence, mit der Krone des ehemaligen arelatischen Königreichs. Diese Krönung verrichtete der Erzbischoff von Vienne, heut zu Tage aber, da das arelatische Reich längst aufgehört hat, das zu seyn, was es war, ist auch diese Krönung überflüßig. Kaiser Karl der

Vierte

Vierte war der Lezte, der sich diese Krone aufsetzen ließ, und diese lezte Krönung, die im vierzehnten Jahrhundert vor sich gieng, war schon beinahe damals weiter nichts als ein leeres Gepränge, weil das arelatische Reich bereits zertrümmert war.

3) Zu Monza, mit der sogenannten eisernen Krone, welches die Longobardische Reichskrone war, aber auch nicht von Eisen, sondern von Gold ist, und blos deswegen die eiserne genennt wird, weil sie mit einem eisernen Reif eingefaßt ist, welcher aus denjenigen Nägeln soll gemacht worden seyn, mit welchen Christi Hände und Füsse an das Kreuz befestigt worden. Diese Krönung machte ehemals den Kaiser zum König von Italien, und wurde gewöhnlich von dem Erzbischof zu Mayland verrichtet.

4) Endlich geschahe die Krönung auch zu Rom, von dem Pabst. Die Krone, welche hiebei gebraucht wurde, sollte die eigentliche Kaiserkrone seyn, und dem damit Gekrönten erst das Recht geben, den Titel

eines römischen Kaisers zu führen. In ältern Zeiten behaupteten die Päbste dieses Vorrecht hartnäckig, und wollten keinen deutschen König, der diese Krönung nicht empfangen hatte, für einen Kaiser erkennen. Sie hatten dabei den Vortheil, daß sie von demjenigen Prinzen, der diese Krönung verlangte, manches erhalten konnten, was ausserdem nicht würde erfolgt seyn, und die Geschichte liefert mehr als ein Beispiel des Uebermuths, den sie bei einer solchen Gelegenheit blicken liessen. Der Kaiser mußte dann mit einem Heer nach Italien zur Krönung ziehen, um seine Hoheit daselbst zu zeigen, und zu behaupten, und ein solcher Römerzug war dem deutschen Reiche in mehr als einem Betracht lästig. Unter dem Kaiser Maximilian dem Ersten, erreichte diese Feierlichkeit ihr Ende. Dieser Kaiser wünschte zwar eifrig, die Krone aus den Händen des Pabstes zu empfangen, allein die damaligen Unruhen in Italien, und seine Händel mit den Venetianern, hinderten

ihn,

ihn, diesen Zug zu unternehmen. Er machte zwar einen Versuch, die Reichsstände zur Hülfe zu bewegen, um sich mit gewafneter Hand einen Weg nach Italien zu bahnen; allein diese bewiesen in Rücksicht auf diese Unternehmung so viel Saumseligkeit und Kälte, daß am Ende alles unterblieb. Maximilian ließ sich demnach, da er sahe, daß er seinen Endzweck nicht erreichen würde, ohne seinen Römerzug zu machen, als Kaiser ausrufen. Doch meldete er sein Vorhaben den Pabst Julius dem Zweiten, welcher damit zufrieden war, und ihn in einer Bulle bevollmächtigte, den kaiserlichen Titel anzunehmen, mit der Erklärung, daß ihn Jedermann dafür erkennen sollte, in dem Maaße als ob er die Krönung zu Rom persönlich erhalten hätte. Allein er nannte ihn nur einen erwählten römischen Kaiser, und nach der Zeit legten sich alle folgende Kaiser mit Genehmigung des Pabsts — welche jedoch in unsern Tagen nichts, als eine bloße Ceremonie ist — diesen Titel gleich

nach ihrer Krönung in Deutschland bei. Nur Maximilians Enkel und Nachfolger, Kaiser Karl der Fünfte, wollte durchaus, daß ihm die Kaiserkrone in Italien aufgesezt würde. Er fand weit weniger Schwierigkeit, als sein Großvater, diesen Vorsatz auszuführen, wurde aber doch nicht zu Rom, sondern zu Bologna im Jahr 1530 vom Pabst Klemens dem Siebenten gekrönt. Seit dieser Zeit hat kein Kais r mehr in Italien die Krone aus des Pabsts Händen erhalten.

Was nun die Kaiserkrönung in Deutschland anbetrift, so wäre dem alten Herkommen gemäß die Krönungsstadt Aachen, welche auch noch in der goldnen Bulle dazu bestimmt wird. Der Ursprung dieser Bestimmung ist in den Zeiten Karls des Grossen zu suchen, der in den lezten Jahren seiner Regierung zu Aachen residirte, die Stadt verschönerte und befestigte, seinen königlichen Stuhl oder Thron in der dortigen Marienkirche errichten ließ, und endlich auch da-

selbst begraben wurde. Aachen war also in den alten Zeiten der fränkischen Könige und Kaiser Residenz, und wurde daher auch zur Krönungsstadt gewählt, weil man den neugewählten Kaisern eine besondere Ehre zu erzeigen glaubte, wenn man sie auf den Thron Karls des Großen setzte.

Allein der langwierige niederländische Krieg, welcher unter der Regierung Karls des Fünften ausbrach, und in den folgenden Zeiten die französischen Kriege in den Niederlanden, gaben Anlaß, daß man weiter keinen Anstand nahm, die Krönung an dem Wahlort, nämlich zu Frankfurt am Mayn zu verrichten. Kaiser Ferdinand der Erste war demnach der lezte Kaiser, welcher (1531 am 11. Januar) zu Aachen gekrönt wurde. Man hat in neuern Zeiten auch nach dem Verhältniß zufälliger Umstände, in Ansehung der Stadt Frankfurt eine Ausnahme machen, und die Krönung an andern Orten, z. B. zu Augsburg und Regensburg vornehmen müssen. Noch immer

aber erhält die Reichsstadt Aachen auf ihr Ansuchen eine Erklärung: daß die anderweitig vorzunehmende Krönung ihren in der goldnen Bulle gegründetem Rechte zu keinem Nachtheil gereichen solle. Wirklich ist auch Frankfurt am Mayn gelegener, da diese Stadt in dem Mittel des deutschen Reichs, Aachen aber an der westlichen Gränze desselben liegt.

Uebrigens bestehet das Wesentlichste der Krönung nicht sowohl in dem Auffsezen der Krone, welches von den drei geistlichen Kurfürsten zugleich verrichtet wird, sondern in der Salbung, welches eine geistliche Handlung ist, und folglich von keinem weltlichen Kurfürsten verrichtet werden kann. Da nun der Erzbischof und Kurfürst zu Kölln in der königlichen Kapelle zu Aachen, welche in seinem Kirchsprengel lieget, der vorderste Geistliche ist, so wurde demselben auch vermöge der Kirchenrechte in der goldnen Bulle die Salbung des Kaisers übertragen. Allein da die Krönung in den folgenden Zeiten

nicht

nicht mehr zu Aachen, sondern mehrentheils zu Frankfurt am Mayn geschah, so entstanden im Jahr 1653 bei der römischen Königswahl Ferdinands des Vierten (welche aber zu Augspurg vorgenommen wurde) Irrungen zwischen Kurmainz und Kurkölln über die Frage, welchem von ihnen beiden diese feierliche Handlung gebühre. Dies wurde endlich nach einem langwierigen Federkrieg im Jahre 1657 dahin entschieden: „Daß derjenige von ihnen die Salbung verrichten solle, in dessen Kirchsprengel die zur Krönung gewählte Stadt gelegen seyn würde: sollte diese feyerliche Handlung aber an einem ausser ihrer beider Kirchengebiete gelegenem Orte, oder unterhabenden Beibisthumen veranstaltet werden; so sollte sie von den beiden Erzbischöfen wechselsweise geschehen. Dieser Vergleich wurde nachher in allen Kapitulationen bestättiget, und bei der Krönung des Kaisers Leopold des Ersten (zu Frankfurt am Mayn im Jahre 1658.) machte Kurkölln den Anfang. Joseph I. ward zu Augs-

burg von Kurmainz 1690. zum röm. König gekrönt und gesalbt. Carl VI. 1711. zu Frankfurt ebenfalls von Kurmainz, weil Kurkölln damals ausgeschlossen war. Karln VII. krönte dessen Bruder, der damalige Kurfürst von Kölln. Franz I. Joseph II. und Leopold II. wurden von Kurmainz gesalbt.

IX.

Reichskleinodien.

Diese Benennung bezeichnet hauptsächlich diejenigen Kleidungsstücke, welche dem Kaiser bei der Krönungsfeierlichkeit angezogen werden, nebst einigen andern dazu gehörigen Stücken, welche theils Waffen, theils Zierrathen, und bedeutende Zeichen der höchsten Würde im Reich sind.

Das erste und vorzüglichste dieser Stükke ist die bereits erwähnte Reichskrone, die

Nürnbergische Krönungs-Insignien.

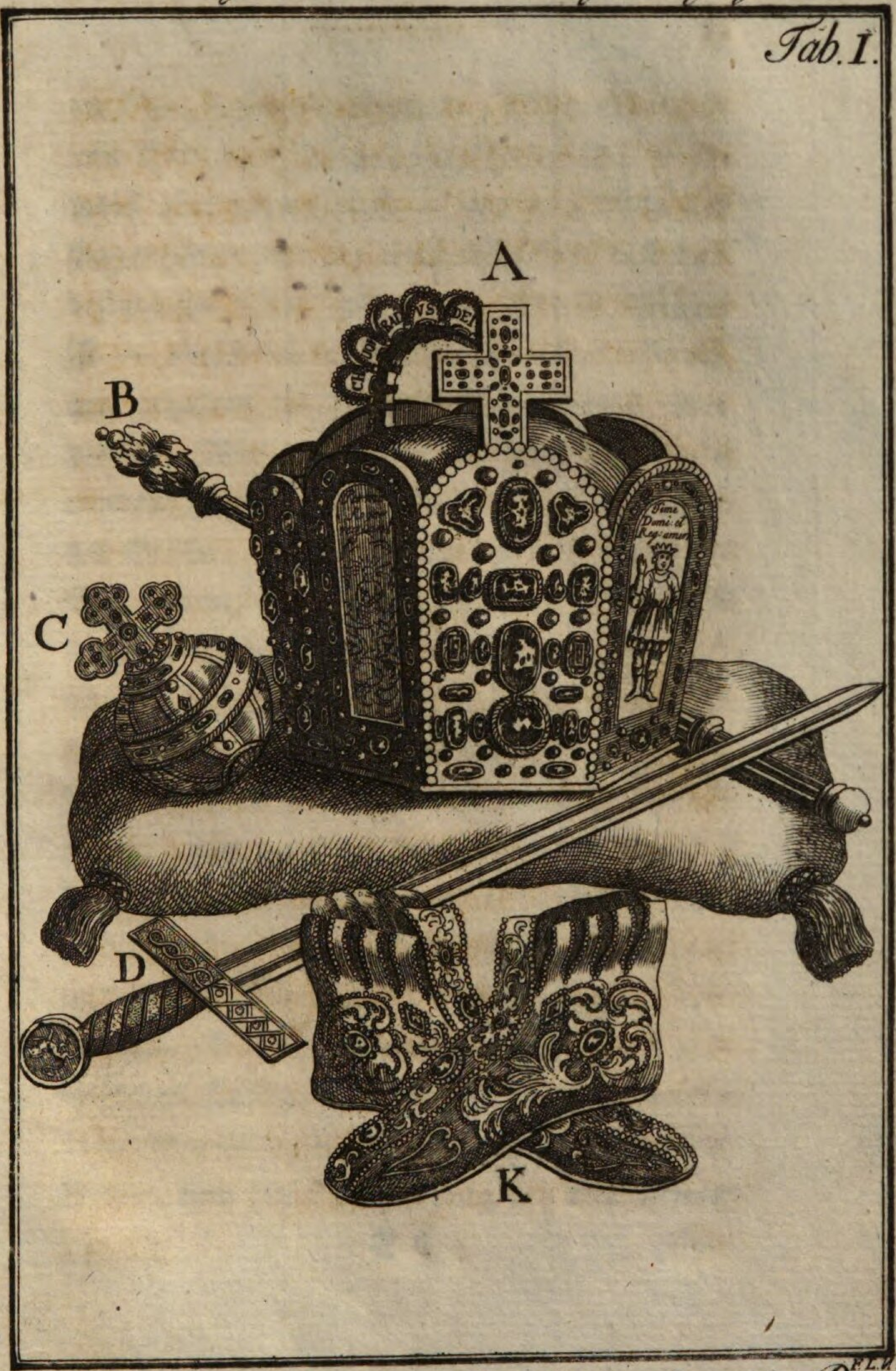

A. die Reichskrone. B. der Reichsscepter. C. der Reichs-apfel. D. das Schwert Karl des Grossen. K. die Schuhe.

die Tab. I. fig. A. abgebildet ist, welche noch von Karl dem Großen herrühren soll, nachmals aber vermuthlich — wie zum Theil der Augenschein und der Umstand zeigt, daß das befindliche Gold nicht von einerlei Gehalt ist — verschiedene Zusätze und Verbesserungen erhalten hat. Sie wiegt etwas über vierzehn Mark, bestehet aus acht oben halbrunden Platten oder Feldern von verschiedner Größe, und ist innwendig mit einer rothen sammetnen Mütze gefüttert. Die Platten oder Felder sind mit Edelgesteinen besetzt, und theils mit Innschriften, theils mit Figuren von buntem Schmelzwerk gezieret. Die Stirnplatte, auf welcher das Kreuz aufstehet, von welchem hernach ein mehreres, hat keine Innschrift. Auf derselben sind zwölf große Steine in vier Reihen, je drei und drei nebeneinander, von verschiedenen Farben. Auf der zweiten linker Hand ist das Bild des Königs Salomo mit der Innschrift: Time Dominum et regem amato. (Fürchte Gott, und liebe den König). Die vierte

 zeigt

zeigt das Bild des Königs David, mit der Innschrift: Honor regis judicium diligit. (Ein rühmlicher König liebt ein gerechtes Gericht.) Die sechste zeigt den kranken König Hiskias und ihm zur Seite den Propheten Jesaias, mit der Innschrift: Ecce adiiciam fuder dies tuos XV annos. (Siehe, ich will deinen Tagen noch fünfzehn Jahre zusetzen). Auf der achten ist der Heiland sitzend abgebildet, mit der Innschrifr: Per me reges regnant. (Durch mich regieren die Könige.) Er hat ein Buch auf dem Schoose, und zu beyden Seiten sind die Figuren zweyer Cherubim. — Ueber diese Platten oder Felder ist vom hintersten Felde gegen das Stirnblatt ein goldner mit Edelgesteinen und Perlen besezter Bogen oder halber Zirkel befestiget, welcher aus acht Abtheilungen bestehet, in welchen zu beyden Seiten die Innschrift stehet: Chuonradus Dei gratia Romanorum Imperator Aug. (Konrad von Gottes Gnaden römischer Kaiser.) Dieser Bogen ruhet auf einem goldnen mit Edelsteinen besezten

Kreuz,

Kreuz, das auf das Stirnblatt der Krone gesteckt wird. Auf der andern Seite desselben, nach dem Bogen zu, ist ein goldnes Blech befestigt, mit dem emaillirten Bildnisse des Heilandes am Kreuze und der gewöhnlichen Beyschrift: Iesus Nazarenus Rex Iudæorum. Die Zeichnung der Figuren, die Züge der Innschriften, sind Beweise des Zeitalters, aus welchem sie herstammen, und die Edelsteine, mit welchen das Ganze geschmückt ist, sind zum Theil von ziemlicher Gröse, aber weder geschnitten noch polirt, und theils mit so genannten Klauen oder Krallen gefaßt, theils auch durchbohrt, und mit Drat befestiget.

2) Der Reichsscepter (Tab. I. Fig. B.) welcher bei der Krönung gebraucht wird, ist zween Schuhe lang, inwendig hohl, von funfzehnlöthigen Silber und dünn vergoldet. Er bestehet aus einem zusammengelötheten Röhrchen, und hat zu oberst eine Eichel mit vier Blättern, davon zwei aufsteigen, zwei aber sich herunterwärts beugen.

Ausser

Ausser diesem ist noch ein andrer Scepter vorhanden, welcher viel älter, und etwas kürzer als jener ist, aber bei Krönungen nicht gebraucht wird. Er besteht aus einem runden Röhrchen von vierzehnlöthigen Silber, auf welchem oben eine birnähnliche Figur oder Knopf befestigt ist. Weiter herunter befinden sich sechs vergoldete Blätter auf einem Knopfe. In der Mitte hat er einen erhabenen Ring und unten wieder einen birnförmigen Knopf.

3) Der bei Krönungen übliche Reichsapfel (Tab. I. Fig. C.) ist eine mittelmässige Kugel von drei und drei viertels Zoll im Durchmesser, von dem allerfeinsten Golde, doch nicht ganz massiv, sondern mit einer pechartigen Materie ausgefüllt. Nach der Höhe umfassen ihn zween ganze, oder vier halbe Zirkel, und nach der Breite ein Zirkel oder Reif, so daß die obere Hälfte der zween Zirkel mit Edelsteinen besezt, die untere Hälfte nebst dem einen Zirkel nach der Breite nur mit einigen Zügen versehen ist. Oben auf die-

dieser Kugel ist ein goldenes gleichfalls mit Edelsteinen besez'es Kreuz. Auf einem an der Mitte desselben befindlichen Sapphir ist ein Monogramma (abgekürzter Name) dessen Erklärung die Gelehrten sehr beschäftiget hat. Einige hielten es für den Namen Counrad (Konrads des II.) andre für ein arabisches Siegel, und noch andere für den griechischen Namen XPICTOΣ (Christus.) Dieser Reichsapfel ist mit Inbegrif des Kreuzes gerade eine Mannsspanne hoch. Die zween andern sind silbern und vergoldet, von grössern Umfang, aber etwas kürzer. Beide sind hohl und leer, und mit keinen Edelsteinen besezt.

4) Das Schwerdt Karls des Grossen (Tab. I. fi. D.) ist nach Art der meisten in ältern Zeiten üblichen Schwerdter ohne Bügel, hat aber dagegen einen starken Griff und großen silbernen, leicht vergoldeten Knopf. Der Griff ist von Gold, viereckigt und mit Goldblech und Dratarbeit überzogen die Klinge ziemlich breit, zweischneidig, in

der

der Mitte etwas hohl, biegsam, und unten spitzig, übrigens zween Schuhe und eilf Zoll lang. Die Scheide von Holzspähnen ist mit dünnem Leder, dieses mit weisser Leinwand überzogen, welche mit Schmelzwerk, Goldblech und Perlen ausgezieret ist. Auf der einen Seite des Knopfs ist ein rundes Stück eingelöthet, auf welchem sich in einem dreieckigtem Schild ein schwarz geschmelzter Adler befindet; auf der andern aber siehet man auf einem ebenmäßig eingelötheten silbernen Schilde den böhmischen Löwen mit dem doppelten Schwanz, welcher sehr wahrscheinlich ein vom Kaiser Karl dem Vierten angegebener Zusatz ist. Mit diesem Schwerdt geschiehet nach der Krönung der feierliche Ritterschlag, von welchem in der Folge das Nöthigste erwähnt werden soll.

5) Das Schwerdt des heiligen Mauritii, (Tab. I. fig. E.) der ein Oberster jener berühmten römischen Legion gewesen seyn soll, welche durchaus aus Christen bestand, und auf Befehl Maximilians

hin-

hingerichtet wurde, und folglich nach der Legende, die Märtirerkrone erlangte.

Das Schwerdt, von welchem unter diesem Titel die Rede ist, hat einen runden und dicken silbernen und leicht vergoldeten Knopf, der spitzig zuläuft, und zu äusserst ein klein Knöpfchen hat. Auf der einen Seite desselben ist ein einfacher Adler mit dem Kopfe in der Höhe eingegraben, mit der abgekürzten Umschrift: Benedictus Dominus Deus m *), auf der andern Seite aber ist ein getheilter Schild mit den halben Adler, und drei übereinander stehenden Löwen eingegraben, jedoch von ganz anderer Form als der erste, mit dem Verfolg des obigen biblischen Spruchs: — eus qui docet manus &c. Das Kreuz ist sieben und einen halben Zoll lang, gevieret, aber

*) Hier ist zu bemerken, daß dieses m zu dem auf der andern Seite befindlichen eus gehöret. Die beiderseitige Innschrift heißt hernach im Zusammenhang: Benedictus Dominus Deus meus, qui docet manus. (Gelobet sey der Herr, mein Gott, der meine Hände lehret streiten).

aber dünner als am vorigen Schwerdte. Es ist auch von Silber, schwach vergoldet, und hat auf der einen Seite diese Aufschrift gegen die Klinge zu: Christus vincit, Christus regnat, auf der andern aber umgekehrt gegen den Knopf: Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat. (Christus siegt, Christus regiert, Christus herrschet). Die Klinge ist drei Schuhe und einen Zoll lang, in der Mitte etwas hohl, und unten nicht spitzig, sondern rund. Die Scheide von Holz mit Goldblechen, mit etwas erhabenen Figuren überzogen, die mit Nägeln festgemacht sind. Dazwischen sind emaillirte Stücke, an der Zahl sieben, welche Könige mit Sceptern und Reichsäpfeln vorstellen. Dieses Schwerdt wird dem Kaiser bei der Krönungsfeierlichkeit vorgetragen.

6) Die Dalmatica, oder dalmatische Kleidung, ist ein Unterkleid von violet seidenem Zeuge welches vornen zugemacht ist, und bis unter die Knie reichet. Am Halse hat es eine Borte und ist etwas ausgeschnitten,

ten, so daß es an demselben mit der daran gemachten goldnen Schnur befestigt werden kann. An den langen, vornen sehr engen Aermeln sind blätterförmige Zierrathen, mit Gold und Perlen reich gestickt, wie auch der Saum auf rothem Grunde. Am Leibe ist sie ausgeschnitten und unten halbrund.

Ausser dieser Dalmatica, welche bei Krönungen gebraucht wird, ist noch eine andere vorhanden, welche Kaiser Karls des Grossen gewesen seyn soll, gegenwärtig aber, ihres Alters wegen, nicht mehr gebraucht werden kann. Sie ist viel länger als die erstbeschriebene, ebenfalls von braunem Silberzeug, und vielen schwarzen Adlern besezt, die in runden goldenen Einfassungen gestickt sind. Ausser diesen Adlern ist sie noch mit Halbfiguren von Kaisern und Kaiserinnen ausgeschmückt, die mit der Nadel auf mit Faden gesponnenem Golde und unterschiedlichen Farben ausgenähet sind.

Karls des Großen rothe Gugel oder Kapuze ist auch bei dem kaiserlichen Ornat

vorhanden, wird aber nicht mehr bei Krönungen gebraucht. Sie ist von eben der Arbeit, wie die leztere Dalmatica, siehet fast einer Kapuzinerkappe gleich, und kann unter dem Kinn mit einer goldnen Schnur zugeschnüret werden. Sie ist mit sieben schwarzen einfachen Adlern in goldenen Rundungen besezt, und unten, wo sie auf den Schultern aufliegt, mit sieben gekrönten Brustbildern von Kaisern und Kaiserinnen geziert, welche aber kleiner sind, als die an der Dalmatica.

7) Die Alba oder das weise Chorhemde, (Tab. I. fig. F.) ist von weisem seidenem sehr starkem Zeuge, zwei und drei viertel Ellen lang und unten sehr weit, die Aermel, welche etwas spitzig zulaufen, sind oben an den Armen, wie auch an den Händen, mit breiten Einfassungen von Gold und Perlen geziert, und mit einem fünffachen Saum eingefaßt. In dem untersten ist eine Schrift eingestickt, aus welcher erhellet, daß sie zu Palermo im zwölften Jahrhundert verfertiget worden, und aus der Schatzkammer

Nürnbergische Krönungs-Insignien.

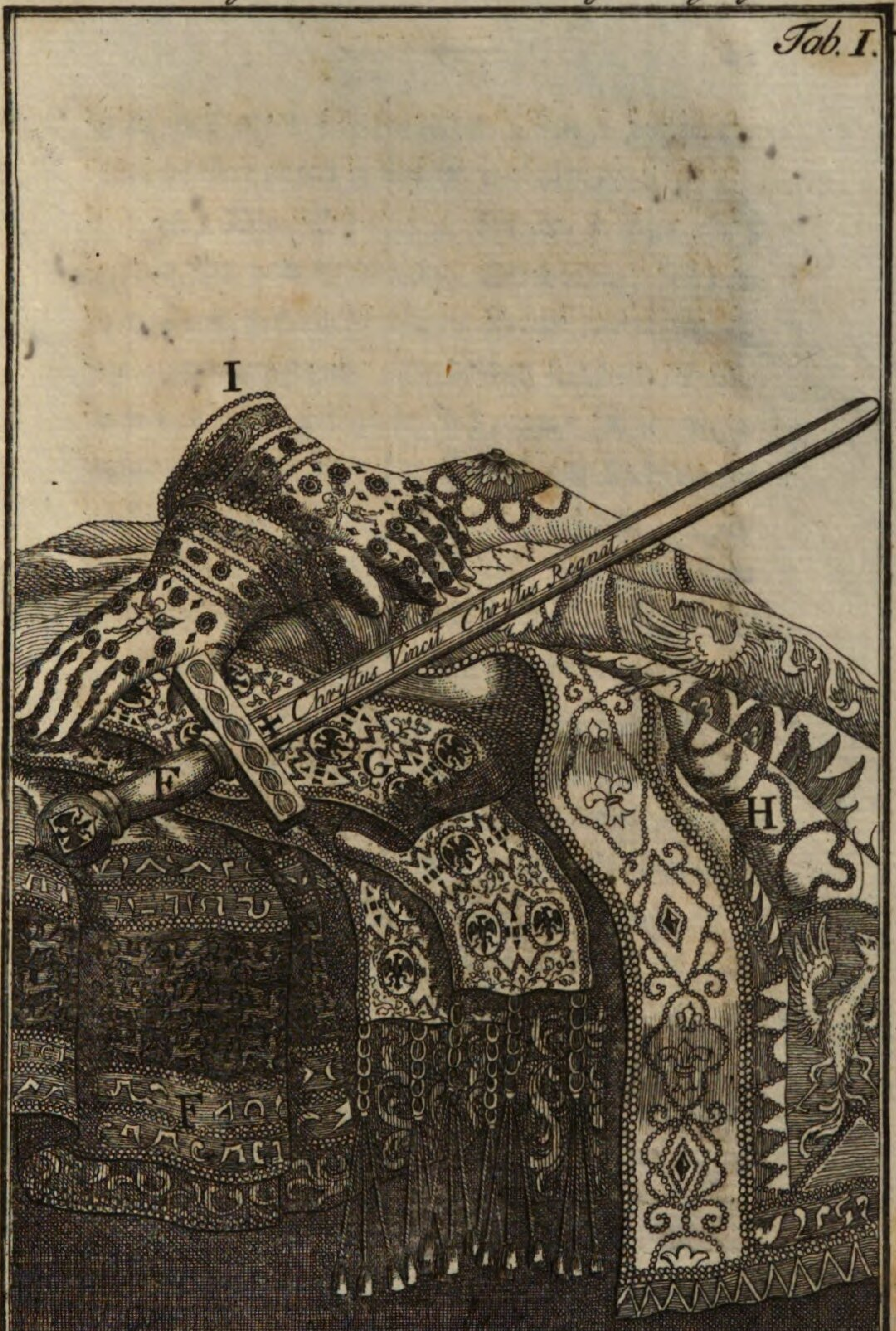

F.L.R.

E. das Schwert Mauritii. G. die Stola. H. der Mantel. I. die Handschuhe F. die Alba.

mer der alten sicilianischen Könige unter die Reichskleinodien gebracht worden sey.

8) Die Stola, (Tab. I. fig. G.) (eine Art von Leibbinde, welche noch bei den Priestern der katholischen Kirche gebräuchlich ist, und kreuzweise von beiden Schultern ab, um den Leib gelegt wird), und zwar diejenige, mit welcher der Kaiser am Krönungsfeste gezieret wird, ist gelb geblümt, sechs und einen halben Zoll breit, mit einfachen Adlern besezt, welche eine doppelte Rundung kleiner Perlen zur Einfassung haben, wie auch die übrigen darein gestickten theils achteckigten, theils viereckigten Zierrathen. Der Saum ist mit einer doppelten Reihe Perlen besezt, und vornen gehen von den beiden übereinander liegenden Stücken dreimal drei kleine Quasten herab. Diese Stola wird dem zu krönenden Kaiser über die Alba um den Hals gelegt, vor der Brust kreuzweise über einander geschlagen, und sodann mit dem Gürtel feste gemacht. Man vermuthet, daß sie, so wie die Alba, aus dem sicilianischen

Schatz unter die Reichskleinodien gekommen seyn möchte.

Bei dem Krönungsornate befindet sich noch eine andere Stola, welche von Karln dem Großen herrühren soll. Sie ist von purem silbernen und vergoldetem Drat mit einem blauen und rothen Strich, auf carmoisinrothen Boden, aber nicht mit Perlen besezt, wie einige alte Verzeichnisse der Reichskleinodien erwähnen. Die Enden auf beiden Seiten sind roth, mit feinen grünen seidenen Franzen besezt, welche aber wahrscheinlich erst in spätern Zeiten daran gekommen sind. Uebrigens ist diese Stola mit verschiedenen Figuren, als Bäumen, Löwen u. d. gl. ausgeschmückt.

9) Das Pluviale, oder der Chormantel, (Tab. I. fig. H.) wurde im Jahre 1133 zu Palermo verfertiget, und ist demnach von gleicher Abkunft mit der Alba und Stola. Er ist von ziemlicher Länge und der untere Umfang desselben beträgt sechzehn Schuh und neun Zoll. Er besteht aus einem

nem rothen seidenen Zeug und ist mit verschiedenen Stickereien ausgeschmückt. Eine mit Perlen eingefaßte baumförmige Zierrath theilet ihn in zwei Abtheilungen, in deren jeder ein großer aus Perlen und Goldstickerei gebildeter Löwe ein Kameel unter sich hat, in der Stellung, als ob er es zerreissen wollte. Da er am Halse zwar ausgeschnitten, aber mit einer breiten goldenen Borte um und um zusammen genehet ist, so muß er über den Kopf gestürzt werden, und dies wird bei Krönungen von den Kronabgesandten der Reichsstadt Nürnberg verrichtet. An der Schulter ist eine Schliessung von purem Golde, und von dieser an, bis unten, ist der Mantel vier Schuhe und eilf und einen halben Zoll lang. Auf dem untern drei und ein Zoll breiten Rand ist eine alte arabische Aufschrift mit goldenen Buchstaben, zwischen zwo Perleneinfassungen, gesticket, deren Innhalt in der deutschen Uebersezung, so wie sie Herr von Murr geliefert hat, hier folget.

„ (Dieser Mantel ist etwas) von demjenigen, welches ist verfertiget worden für die königliche reichversehene Schazkammer, mit dem Wunsche der (königlichen) Glückseligkeit, Huld, Ansehens, Vollkommenheit, Lebensdauer, Gutthätigkeit, Freundlichkeit, freien Zutritt, Gütigkeit, Herablassung, Pracht, Zierde, Erlangung der Sicherheit, des Reichthums, glücklicher Tage und Nächte, ohne Ausnahme und ohne Wechsel, durch Macht und Wunscherfüllung, Erhaltung, Schuz und Glück, Wohlfahrt, Sieg und Ueberfluß; in der Hauptstadt Siciliens. Im Jahr acht und zwanzig und fünf undert. (nach der Zeitrechnung der Muhamedaner — im Jahr Christi 1138.)

10) Die Handschuhe (Tab. I. fig. I.) welche bei der Krönung gebraucht werden, sind von gewürktem seidenen purpurfärbigen Zeuge, mit Goldblechen, Edelsteinen und Perlen besezt, und mit allerlei Figuren gezieret. In der Mitte ist ein Engel mit ei-

nem Schein um den Kopf. Ein anderes Paar Handschuhe, das aber bei der Krönung nicht gebraucht wird, auch viel neuer, als jenes kostbarere ist, ist von Hundsleder aus einem Stücke mit einer sogenannten englischen Nath von rother Seide, ohne daß der Daumen besonders hineingeschnitten ist, zusammengenäht. Bei den Spälten, wo auf jeder Seite drei kleine runde silberne und vergoldete Knöpfchen fest gemacht sind, und die von Violetbande angenäheten Schleifen eingeknüpft werden, sind sie mit bleumouranten Damast eine Handbreit ausgeschlagen, auf welchem ein Gebräme von silbernen vergoldetem Drat und Perlen ist. Inwendig sind sie mit grünen Taffet gefüttert.

11) Die Strümpfe sind von carmoisin seidenen Zeuge, in einer breiten doppelten Einfassung. Sie sind durchaus mit von Gold gestickten Laubwerk ausgezieret. Oben haben sie einen breiten Rand, wie einen Stulp, oder Wickel, der oben und unten, auch auf der hintern Seite, mit einem gold-

nen ziemlich breiten Streif eingefasset ist. Oben unter der Einfassung hängen zum Binden zwei rothe Schnüre herab. Auf dem Stulp oder Wickel dieser Strümpfe befinden sich arabische Schriftzüge des Inhalts: „Ein prächtiges königliches Strumpfband.“

12) Die Schuhe (Tab. I. fig. K.) sind sowohl dem Obergeschühe oder Oberleder, als dem Quartier nach, aus einem Schnitte von Cramoisinatlas ohne Glanz, mit Gold und Perlen auf angelegten groben Faden gestickt. Oben auf dem Quartier ist ein breiter Saum von Atlas, durch welchen eine rothe seidne Schnur gehet, die zugleich durch das an dem Oberschuh angenähete spitzige Riemchen gezogen und festgemacht wird. Die Sohlen sind vornen rund, und nach dem Unterschied der Füße besonders gerichtet. Sie sind inwendig und auswendig mit rothen Saffian überzogen und eingestochen. Es ist auch unter demselben ein fingerbreites Pantoffelholz gelegt, welches durchaus gehet, und ohne Absatz ist.

Die

Die Sandalien oder Socken sind von Carmoisinatlas mit Gold eingelegt, und mit Carmoisinseide niedergestochen, die Blumen darauf sind von violet und grüner Seide, die Sohlen aber von Schaafleder mit gelbem Sendel gefüttert. Zween auf diese Sandalien gestickte Vögel sind von Gold.

Noch ein drittes Paar Schuhe, welches 1424 nach Nürnberg gebracht wurde, wird in den Matrikeln nicht angezeigt. Sie sind von rothem seidenem Zeuge, mit Perlen gestickt. In der Mitte ist eine breite goldene Borte, auf welcher, zwischen zween Rubinen, ein Sapphir zu sehen ist. Man siehet auf diesen Schuhen Zierrathenzüge von schlechten Perlen. An den goldnen Borten sind sie mit kleinen Riemen besezt, und haben anstatt des Einschnittes der vorigen Schuhe zwo Auszackungen von demselben zeuge, damit die daran hangende Schnur kann zusammengezogen werden.

13) Die Gürtel. Der erste desselben ist nicht nur wegen des daran befindlichen

Goldes und der ungemein künstlichen und bewundernswürdigen Arbeit, sondern auch wegen einer darein gewürkten Schrift, merkwürdig, deren Worte aber der Verfertiger des Gürtels, — man weiß nicht aus welcher Ursache, — untereinander geworfen, und dadurch unverständlich gemacht hat. Die Ordnung, (oder vielmehr Unordnung) der Worte auf dem Gürtel selbst ist folgende:

Ottoni. Regum. uirtus. cui. crescat. acris. ea. precelso. uincimina. sic.

Man hat dieses unzusammenhängende Chaos folgendermaßen in Ordnung zu bringen gesucht.

Ea (anstatt hæc) uincimina Ottoni præcelso regum, cui acris uirtus sic crescat.

Deutsch: „Es soll dem hocherhabenen König Otto, wie der Gürtel der alten Könige, so auch die Tugend, fest anliegen, so daß sie immer an ihm wachsen möge.“

Oder

Oder: „Dieser Gürtel ist dem hocherhabenen König Otto geweiht, dessen strenge Tugend *) immer so fest wachse."

Vielleicht ist auch bei dem Einwirken der Schrift eines oder auch wohl mehrere Worte aus Versehen ausgelassen worden, und die Undeutlichkeit des Ganzen auf diese Weise entstanden. An diesem Gürtel hängen fünf dreifache seidene Schnüre mit fünf goldenen Knöpfen herunter. Die äussersten Theile sind mit einem aus dünnem Goldbleche getriebenen Löwenkopf beschlagen, der im Rachen eine unausgewachsene Perle trägt.

Der andere Gürtel ist kaum fünf Viertelszoll breit. Das noch übrige Stück hat die Länge einer Nürnbergischen Elle, ist von silbervergoldeten Gespinste massiv gewirkt, und keine Seide darunter. Die Schnalle ist vom Golde, und die Arbeit derselben ziemlich derjenigen ähnlich, die man an dem Schwerdt Karls des Großen sieht.

Ein

*) Vielleicht auch: kriegerische Tapferkeit.

Ein dritter Gürtel ist zween und einen halben Zoll breit, mit rothen Zierrathen, und einer Schnalle und drei Spangen von leicht vergoldetem Silber. In dem Gürtel ist folgende, bereits oben übersezte Schrift:

Christus regnat, Christus imperat, Dominus Deus Christus uincit.

wiewohl mit sehr verunstalteter Orthographie eingewirkt.

Man bedient sich des Gürtels bei der Krönung zum Aufschürzen der kaiserlichen Kleidung, und vorzüglich zur Befestigung der Stola. Der leztangezeigte aber wird gar nicht mehr gebraucht, so wie auch folgende Stücke, welche sonst zu den Reichskleinodien gerechnet wurden, und die wir hier nur summarisch anzeigen wollen.

1) Ein paar ganz goldne Sporen, von alter und sonderbarer Arbeit. 2) Zwo Arm- oder Achselspangen von Kupfer, mit Figuren und Inschriften. Sie wurden ehedem an die kaiserliche Kleidung auf die Schultern geheftet. 3) Ein sogenanntes Sudarium oder

Schweißtuch von Carmoisinsendel mit dem eingewirkten Kopfe des Heilandes.

Dieses sind demnach diejenigen Stücke des kaiserlichen Ornats, welche die Reichsstadt Nürnberg in Verwahrung hat, nach ihren hauptsächlichsten und wesentlichsten Eigenschaften. Eine ganz umständliche und ausführliche Beschreibung derselben, worinnen auch die geringsten Sachen, z. B. die Anzahl der Edelsteine, die Figuren der Buchstaben auf den Innschriften ꝛc. angezeigt werden, hat erst neuerlich Herr von Murr, zum Vergnügen gelehrter Kenner des Alterthums, geliefert *).

Nach der Versicherung der unten angezeigten Schrift, hat Kaiser Franz I. bei seiner Krönung den ganzen Ornat, bis auf die zwey Schwerdter und die Reichskrone, nach

*) C. G. v. Murr Beschreibung der säntlichen Reichskleinodien und Heiligthümer, welche in der des Heil. R. Reichs freyen Stadt Nürnberg aufbewahret werden. Nürnb. 1790. 8. mit einer Kupfertafel.

nach dem, der zu Nürnberg verwahrt wird, genau abzeichnen, und alsdann nachmachen lassen. Dieser neue Ornat soll dem alten vollkommen ähnlich, und überaus kostbar gearbeitet seyn. Anstatt der Perlen wurden sehr viele silberne halbrunde erhabene Plättlein darauf gesetzt, und die Züge und Figuren genau beybehalten. Auch der zu Aachen bei den dort verwahrlichen Reichskleinodien, von welchen in der Folge ein mehrers vorkommen wird, befindliche Säbel, wurde nach dem Original sehr gut nachgemacht, und mit diesem war der Kaiser bey der Krönung umgürtet *).

Verschiedene Heiligthümer oder Reliquien, welche zu Nürnberg in der Kirche zum heiligen Geist aufbewahret werden, und in den Zeiten des Pabstthums dem Volk mit besondern Solennitäten öffentlich gezeigt wurden, pflegen meistentheils neben den Reichs-

kleinodien

**) Ehrengedächtnis der römischen Königswahl und Krönung Josephs des Zweyten. Augsb. 1765. mit Kupf. 12.

kleinodien beschrieben zu werden ***). Da dieselben aber mit der Kaiserkrönung in keiner besondern Verbindung stehen, so halten wir die Beschreibung derselben hier mit Grunde für überflüssig.

Vor alten Zeiten hatten die Kaiser diese Reichskleinodien in eigner Verwahrung, wo es ihnen beliebte, und einige führten dieselben überall mit sich herum. Starb nun der Kaiser, so erhielt sein Nachfolger den Ornat entweder in Güte ausgeliefert, vorzüglich wenn er aus dem Hause des Verstorbenen, oder wenn seine Wahl ganz einig gewesen war: oder er mußte ihn der Familie seines Vorfahrers entweder mit Gewalt entreissen, oder auch zuweilen für die Auslieferung desselben eine Summe Geldes erlegen. Kaiser Karl der Vierte nahm die Reichskleinodien mit nach Böhmen, und verwahrte sie auf dem Schloß Karlstein; da aber der Hußiten-

***) Wie sie denn auch in der angeführten Schrift des Hrn. v. Murr umständlich beschrieben werden.

tenkrieg ausbrach, so ließ sie Kaiser Sigmund nach Blindenburg in Ungarn bringen. Dort blieben sie bis in das zweite Jahr, da sie, (im J. 1424.) auf Vergünstigung des Kaisers und Bewilligung des Pabstes Martin des Fünften, welcher eine besondre Bulle deswegen ausfertigte, und seinen apostolischen Segen dazu ertheilte, nach Nürnberg gebracht wurden. In der Folge wurde festgesezt, daß sie nunmehr allen künftigen römischen Kaisern und Königen unwiderruflich zu Nürnberg verbleiben sollten. Der Kaiser Sigmund ließ den Uebergabsbrief zu Ofen 1423 am Sankt Michaelstage zweifach ausfertigen, und dem Rath zu Nürnberg übergeben, wogegen derselbe einen Revers ausstellte, und tausend Goldgulden Kanzleigebühren entrichten mußte. Seit dieser Zeit blieb die Stadt Nürnberg die beständige Verwahrerin der Reichskleinodien: und ob gleich die Stadt Aachen bei Gelegenheit der Krönungen Karls des Sechsten und Siebenten Anspruch auf die

Ver-

Aachensche Krönungs-Insignien.

Tab. II.

A

C

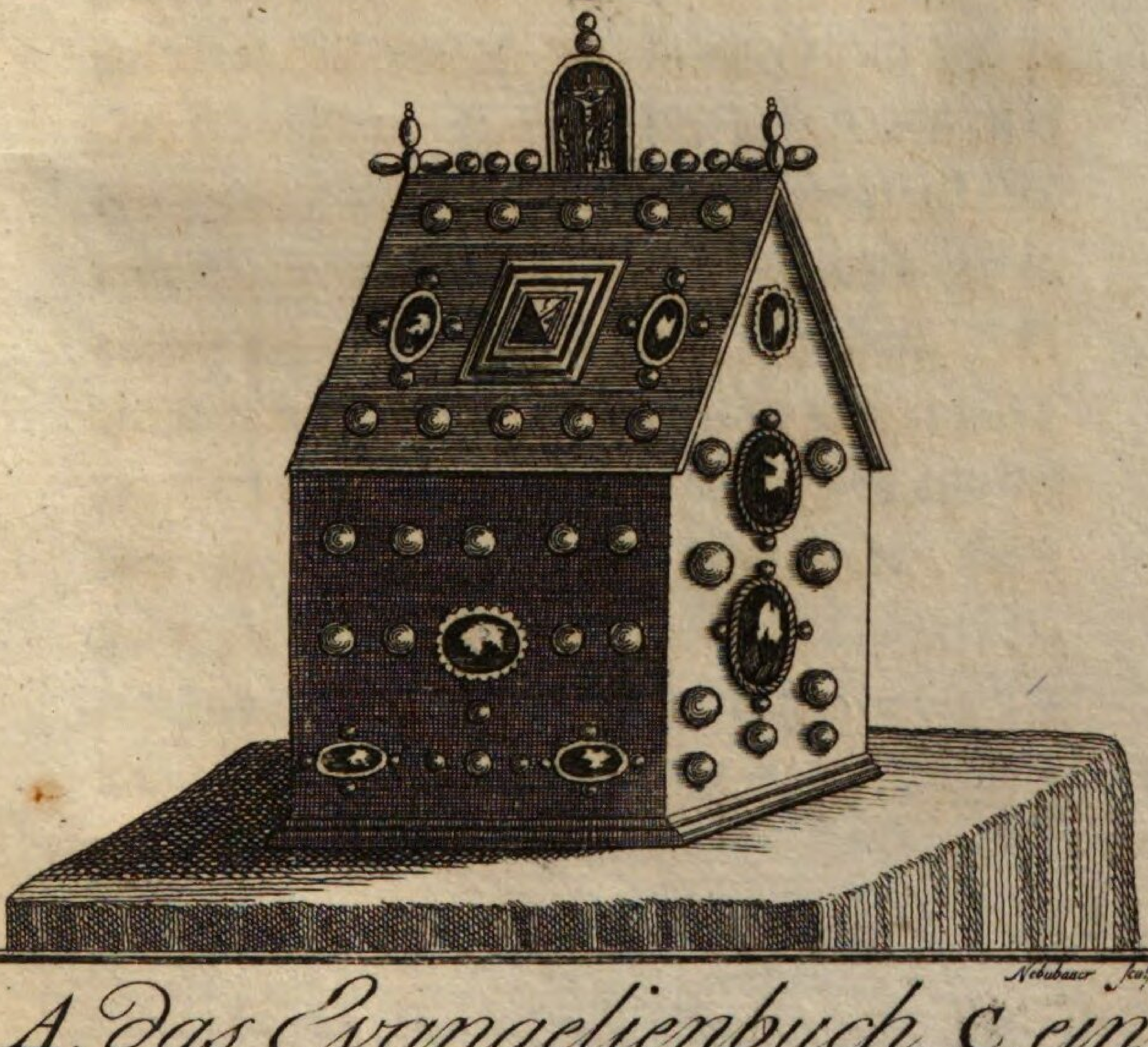

Neubauer sculp:

A. das Evangelienbuch. C. ein Kästchen mit St. Stephani Blut.

Verwahrung derselben machte, hat sie sich doch gegen diese Anmassungen in dem Besitz ihres Rechts behauptet, und gründlich vertheidigt.

Inzwischen verwahrt doch auch die Stadt Aachen noch einige zu den Reichskleinodien gehörige Stücke, und zwar folgende:

1) Ein altes Evangelienbuch in Folio (s. Tab. II. fig. A.) in lateinischer Sprache mit goldenen Buchstaben geschrieben, welches man in der Gruft Karls des Großen soll gefunden haben. Der Band desselben ist vergoldetes Silberblech mit Edelgesteinen besezt. In der Mitte ist das Bildnis Karls des Großen, zwischen der heiligen Jungfrau und dem Engel Gabriel, an jeder der vier Ecken aber das Zeichen eines Evangelisten. Die Blätter sind blau, und werden von einigen für Bast oder innere Baumrinde, von andern aber für blaues Pergament gehalten. Herr von Murr ist der Meinung, daß es gefärbtes Baumwollenpapier sey, welches in den damaligen Zeiten bereits bekannt war. Auf dieses

ses Evangelienbuch leistet der Kaiser bei der Krönung den Eid, mit Auflegung zweier Finger, weswegen es bei dieser Feierlichkeit auf den bei dem Hochaltar, vor welchem die Krönung geschiehet, befindlichen Insignienaltar gelegt wird.

2) Der Säbel Karls des Grossen. (Tab. II fig. B.) Es ist ein kurzer arabischer Säbel, dessen Scheide von Horn, und so, wie das dazu gehörige Gehänge oder Gürtel, mit Gold und Edelsteinen reichlich eingefaßt ist. Bei der Krönung wird dieser Säbel von Kurtrier und Kurkölln entblößet, und dem Kaiser in die Hand gegeben, nachmals von demselben dem kursächsischen Bothschafter zugestellet, welcher ihn wieder in die Scheide steckt, und mit Hülfe des kurböhmischen Wahlbothschafters dem Kaiser an die Seite gürtet.

3) Ein Kästchen, oder eine Kapsel mit Erde, auf welche das Blut Sankt Stephans, als er gesteinigt wurde, soll geflossen seyn. (Tab. II. fig. C.) Es hat die

Gestalt

Aachensche Krönungs-Insignien.

Neubauer sculp.

B. der Säbel Karl des Grossen.
D. die Kaiserl. Hauskrone.

Gestalt einer Kapelle, ist mit Goldblech überzogen, mit Perlen und ungeschliffenen Edelgesteinen besezt, und wird von unten eröfnet. Oben ist in der Mitte Christus am Kreuz, zwischen Maria und Johannes. Während der Krönung wird es, nebst dem bereits erwähnten Evangelienbuch, auf den zur Epistelseite des Hochaltars errichteten Insignienaltar gestellt.

Auf der zweiten Kupfertafel befindet sich bei den Reichsinsignien von Aachen auch die kaiserl. Hauskrone, die zwar nicht bei der Krönung gebraucht wird, aber doch etlichemal mit nach dem Ort der Krönung genommen wurde.

Diese bisher beschriebenen Reichskleinodien, welche die Reichsstädte Aachen und Nürnberg in Verwahrung haben, werden von denselben auf vorhergegangene Requisition und Versicherung, daß dieselben nach vollzogener Krönung ihnen wieder zugestellet werden sollen, durch Abgeordnete nach der bestimmten Krönungsstadt geliefert.

Staatl. Bibliothek Passau

X.

Wahl= und Krönungsceremonien.

Gleich nach bekannt gemachter Erledigung des Kaiserthrons werden die sämtlichen Kurfürsten, innerhalb eines Monats Frist, von dem Tode des Kaisers an zu rechnen, vom dem Kurfürsten von Mainz als Reichserzkanzler zur Kaiserwahl berufen. Diese Berufung geschiehet vermittelst eines offenen, auf Pergament geschriebenen Einladungsschreibens, welches Kurmainz jedem seiner Mitkurfürsten durch einen sogenannten Denunciationsgesandten, im Beiseyn eines kaiserlichen Notarius und dazu erforderter Zeugen, überreichen läßt. Sollte diese Einladung unterbleiben, so ist demohnerachtet jeder Kurfürst nicht nur befugt, sondern auch schuldig, zu Frankfurt zu erscheinen. Bleibt einer derselben vorsäzlich vom Wahltage weg, so hindert dieses die vorgenommene Wahl nicht, und er muß sich gefallen lassen, was die übrigen

übrigen beschließen. Von dem Tage der Berufung an, ist dann auch ein Termin von dreien Monaten zur Ausrüstung der Abgesandten und zum Anfang der Wahlberathschlagungen festgesezt.

Die Kurfürsten können bei der Wahl entweder in Person, oder durch Abgeordnete erscheinen, das Leztere ist in unsern Zeiten gewöhnlicher geworden. Dieser Abgeordneten sind von Seiten eines jeden Kurfürsten zween, auch wohl drei, welche mit vollkommener und freier Gewalt zur Wahl versehen seyn müssen. Sie geniessen alle Vorzüge der Bothschafter oder Gesandten vom ersten Range. Sonst pflegten nicht allein die Kurfürsten sondern auch die Bothschafter feierliche Einzüge zu halten. In den neuern Zeiten treffen sie meist incognito in der Wahlstadt ein. Das Kurfürstengeleite, dessen in der goldnen Bulle gedacht wird, und welches ehedem wegen vieler Verlezungen des Landfriedens nöthig war, ist in gegenwätigen Zeiten, da es nicht mehr nöhig ist,

 zwar

zwar nicht ausdrücklich aufgehoben worden, aber doch ausser Uebung gekommen; nur das Kron- und Insigniengeleite ist noch üblich, und auch dieses Ueberbleibsel der alten Sitte ist heut zu Tage mehr eine Ehrenbezeigung, als ein schlechterdings nothwendiges Erforderniß.

Von der Zeit an, da der Wahltag ausgeschrieben worden, soll, vermöge der goldnen Bulle, kein Fremder, weß Standes er auch seyn möge, in die Stadt Frankfurt eingelassen werden. Da aber die Beweggründe nicht mehr vorhanden sind, die in den damaligen Zeiten ein solches Verbot veranlassen und nothwendig machen konnten, so wird es gegenwärtig eben nicht so genau beobachtet. Inzwischen pflegt das kurfürstliche Kollegium gemeiniglich durch öffentlichen Anschlag zu erklären, daß der freie Einlaß, welchen man bis zum künftigen Wahltag, aus erheblichen Ursachen, geschehen lassen wolle, zu keiner Folge gezogen werde, und der alten diesfalls üblichen und in der goldnen

nen Bulle ausdrücklich verordneten Gerechtigkeit zu keinem Nachtheil gereichen solle. Sind aber die Kurfürsten einmal wegen der Wahl einig, und ist der Wahltag festgesetzt, so wird es dem Magistrat zu Frankfurt bekannt gemacht, und bedeutet, des Tages vorher noch vor Sonnenuntergang alle Fremde, und was nicht zu der Kurfürsten Gefolge gehört, aus der Stadt zu schaffen *). Dieses Verbot erstreckt sich sogar auf die Reichsfürsten, und ist am ersten unter Karln dem Vierten aufgekommen. Zuweilen wird jedoch eine Ausnahme gemacht, und fürstlichen Personen, oder vornehmer Höfe Ministern, erlaubt, in der Stadt zu bleiben, doch geschiehet es nicht anders als mit der Genehmigung des gesammten kurfürstl. Kollegiums,

*) Dieses Mandat gehet unter andern besonders die Juden an, deren ausdrücklich Meldung geschieht. Die Frankfurter Judenschaft darf an diesem Tage nicht aus der ihr angewiesenen Gasse ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß, die nur einzeln ertheilt wird.

und unter Ausstellung erforderlicher Reversalien. Der Rath zu Frankfurt, welcher nebst der Bürgerschaft einen Eid wegen der Sicherheit des Wahltags an das kurfürstliche Kollegium ablegen muß, läßt das Dekret wegen Ausschaffung der Fremden einige Tage vor dem Wahltag öffentlich unter Trompetenschall durch einen Herold auf allen Plätzen der Stadt ablesen.

Wenn nun die Berathschlagungen des hohen Kurfürstenraths geendigt sind, und Kurmainz den Wahltag bestimmt, und diese Bestimmung dem frankfurtischen Magistrat kund gemacht hat, so bleiben an diesem Tage die Stadtthore geschlossen, und die Thorschlüssel werden dem Kurfürsten von Mainz überreicht.

Am Wahltage selbst wird in der Frühstunde von 6 bis 7 die Sturmglocke geläutet; die nach den vierzehn Quartieren der Stadt eingetheilte Bürgerschaft, die drei bürgerlichen Kompagnien zu Pferde, und die Besatzung rücken unter klingendem Spiele und

mit

mit fliegenden Fahnen aus, um die ihnen angewiesenen Pläze der Stadt, vorzüglich die Straßen von dem Römer bis zu der Wahlkirche zu besezen. Die Wachen an den Thoren bestehen aus dem Landausschusse.

Die Kurfürsten lassen nun aus ihren Palais die Kurhabite, die Kurschwerdter und Marschallstäbe, jeder durch einen Kammerherrn, auf den Römer bringen; der Reichs-Erbmarschall aber empfängt von Kurmainz die Thorschlüssel, der damit in die Bartholomäuskirche fährt, solche in das Konklave bringt, und sich nachher wieder auf das Rathhaus begiebt. Die Thüren der Kirche bleiben noch verschlossen; wenn aber die nöthigen Wachen da sind, so wird eine Kirchthür und eine zum Chor geöfnet, bei welchen auf der rechten Seite kurmainzische und auf der linken Seite kursächsische Schweizer stehen. An diesen Thüren müssen diejenigen, welche die Erlaubnis erhalten haben in die Kirche zu gehen, ihre Einlaßbillets abgeben.

Die anwesenden Kurfürsten und die ersten Bothschafter der abwesenden, begeben sich auf den Römer: erstere legen dort ihre Kurhabite an, und nun wird ein Zeichen ertheilt, worauf mit allen Glocken der ganzen Stadt zu läuten angefangen wird. Die zweiten, dritten und vierten Wahlbothschafter sind jetzt schon *) in der Kirche, wohin sich der Reichs-Erbmarschall auch begiebt. Vom Rathhause aus erheben sich dann die Kurfürsten, unter der Vorausstretung ihres Gefolges paarweise, nebst den Wahlbothschaftern der abwesenden Kurfürsten zu Pferde in die Bartholomäuskirche, wo die Wahl geschehen soll. Der Zug dahin ist gewöhnlich sehr prächtig, und wir beschreiben denselben, wie er bei der Wahl Leopolds II. gehalten wurde.

Die zu dem Wahlzuge bestimmten prächtigen Equipagen, die Reitpferde nebst den dazu

*) Sämmtlich in der kostbarsten spanischen Manteltracht von gold- und silberreichem Zeuge und Hüthen mit hohen weißen Schwungfedern.

zu gehörigen Personen, wurden frühzeitig auf den Römerberg gebracht, und die Unterstallmeister von jeder kurfürstlichen Suite ordneten alles genau an. Unterdessen begaben sich einige Herrn Ministranten mit Chorkleidern aus der Wahlkirche, um den mainzischen Weihbischof aus seiner Wohnung in die Kirche zu begleiten, wo er das hohe Amt vor der Wahl, in bischöflicher Kleidung, zu halten, auch andere geistliche Verrichtungen zu besorgen hatte.

Die drei anwesenden geistlichen Kurfürsten erschienen darauf in ihrer kurfürstl. Kleidung und mit den Kurhüten bedeckt in dem Wahlkonferenzzimmer, woselbst die ersten Wahlbothschafter der abwesenden Kurfürsten in sehr kostbarer und glänzender spanischer Mantelkleidung und mit hohen Imperial-Federhüten geschmückt, sie schon erwarteten. Nach einer kurzen Verweilung daselbst fing sich der Zug unter dem Läuten aller Glocken, in folgender Ordnung an:

Der

Der Reichs-Erbmarschall Graf von Pappenheim begab sich in einem sechsspännigen Wagen etwas früher vom Römer nach der Bartholomäuskirche, wo er am Kreuzgange abstieg, um die Kurfürsten und ersten Bothschafter zu empfangen.

Den Zug selbst führte der Reichsfourier an, dem die sämmtlichen Livreebedienten der Minister und Kavaliere, die Hausofficianten und die Kanzeleiverwandten, nach der Ordnung ihrer Höfe, angeführt von einem Fourier, folgten. An diese schlossen sich die kurfürstl. Hof- und Gesandschafts-Livreebedienten nach eben der Ordnung an. Alle diese Bedienten giengen linker Hand bei dem sogenannten Pfarreisen vorbei, ohne sich weiter bei dem Kirchenzuge aufzuhalten. Sie wurden angewiesen sich wieder einzufinden, wenn die Kanonen zum erstenmal abgefeuert seyn würden, um in ihrer vorigen Ordnung den Zug nach dem Römer zurück zu nehmen.

Nun folgten die sämmtlichen kurfürstl. Edelknaben mit ihren Hofmeistern und Leh-

rern; sie bekamen ihre Pläze in der Kirche. Darauf die beiden Notarien in schwarzen Mänteln; ferner die kurmainzischen, kurtrierischen und kurköllnischen Hofmarschälle mit den Stäben, die sämmtlichen kurfürstl. Minister und Hofkavaliere, die kurfürstl. Legationsräthe und Sekretäre, der kurmainzische Erbmarschall zu Pferde, mit unbedecktem Haupte in schwarzer Mantelkleidung mit Spitzen besezt, und das Schwerdt in der Scheide mit der Spitze auf die rechte Achsel gelegt. Diesem folgten die Kurfürsten und die ersten Wahlbothschafter der abwesenden einzeln zu Pferde, und zwar in folgender Ordnung: der Kurfürst von Mainz im Kurkleide; der kurtrierische Erbmarschall zu Pferde, gekleidet wie der kurmainzische; der Kurfürst von Trier, der kurköllnische Erbmarschall, und darauf der Kurfürst von Kölln selbst. An die geistlichen Kurfürsten schlossen sich die ersten Wahlbothschafter der weltlichen Kurfürsten spanisch gekleidet und mit bedecktem Haupte, ebenfalls zu Pferde

an.

an. Die zweiten und dritten Wahlbothschafter hatten sich schon in die Kirche begeben. Als die drei geistlichen Kurfürsten nebst den ersten Wahlbothschaftern an der größeren Thüre der Wahlkirche anlangten, wurden sie von der daselbst versammelten Geistlichkeit, an deren Spitze sich der kurmainzische Herr Weihbischof Heimes befand, empfangen, und nach dargereichtem Weihwasser bis zum Chor der Kirche begleitet. Nun wurde der Kirchengesang, vom heiligen Geiste angestimmt, der Herr Weihbischof hielt ein Hochamt, und die kurmainzische Kapelle begleitete dieses mit sehr feyerlicher Musik, die ihr Kapellmeister Riggini dazu komponirt hatte. Während des Hochamts verließen die protestantischen Wahlbothschafter ihre Plätze im Chor, und verweilten in einer Nebenkapelle so lange, bis das Hochamt geendigt war, und der Hymnus: komm heiliger Geist angestimmt wurde. Nun trat der Weihbischof nebst den Ministranten und Assistenten auf die Epistelseite, wo er bis nach abgelegtem

tem Wahleide blieb. Das Evangelienbuch wurde auf den hohen Altar gelegt, und man machte die Vorbereitungen zu der Ablegung des Eides. Die Kurfürsten und ersten Wahlbothschafter traten vor den hohen Altar, der Kurfürst von Mainz in die Mitte, neben ihn zu beiden Seiten die zwei andern geistlichen Kurfürsten und die Gesandten. Der Kurfürst von Mainz redete das kurfürstl. Kollegium darauf folgendermaßen an:

„Hochwürdigste Fürsten, besonders liebe „Herren und Freunde, sodann der abwesen„den Kurfürsten gegenwärtige Herren Ge„sandte!

„Euer Liebden, Liebden, und dieselbe „haben sich freundlich zu erinnern, demnach „man nunmehr nach Anrufung des heiligen „Geistes entschlossen ist, zu der hochwichti„gen Wahl eines römischen Königs und „künftigen Kaisers zu schreiten, daß man „zuvörderst darüber den hergebrachten, in „der goldenen Bulle vorgeschriebenen Eid zu „prästiren habe. Nachdem nun sich gebührt,

„mich

„ mich damit zuförderst beladen zu lassen ;
„ so bin ich dazu erböthig, auch der Zustel-
„ lung der Eidesformel von des Herrn Kur-
„ fürsten zu Trier Liebden gegenwärtig, der
„ Zuversicht Euer Liebden, Liebden, und die-
„ selbe werden darauf folgen und gemeldten
„ Eid durch meine Zustellung ebenmäßig voll-
„ ziehen."

Darein willigen sodann Kurtrier und Kölln, so wie die ersten kurfürstl. Wahlbothschafter. Der Kurfürst von Mainz leistet nun den Eid an Kurtrier, in dessen Abwesenheit an Kurkölln, ober einen der ersten trierischen Wahlbothschafter, worauf dann die übrigen Kurfürsten oder Gesandte sämmtlich dem Kürfürsten von Mainz die Eide ablegen. Die Geistlichen legen bei der Eidesleistung ihre zwei Vorderfinger der rechten Hand auf die Brust, die Weltlichen aber auf das heil. Evangelium, und sie schwören den folgenden Eid.

„ Ich N. N. Erzbischof . . . . . und
„ Kurfürst, schwöre zu den heiligen Evange-
„ lien,

„ lien, hier gegenwärtig vor mich gelegt,
„ daß ich, durch den Glauben oder Treue,
„ damit ich Gott und dem heiligen römischen
„ Reich verstrickt und verbunden bin, nach
„ aller meiner Vernunft und Verständniß,
„ mit Gottes Hülfe wählen will, ein welt-
„ lich Haupt dem christlichen Volke, das
„ ist, einen römischen König in künftigen
„ Kaiser zu erheben und zu machen, der da-
„ zu geschickt und tauglich sey, so viel mich
„ meine Vernunft und meine Sinne weisen,
„ und nach dem berührten meinen Sinn und
„ Glauben oder Treu, meine Stimme, Vo-
„ tum und Wahl geben wolle, ohne alle
„ Geding, Sold, Lohn oder Verheiß, oder
„ welcherley Maaß, die genannt werden
„ möchten, als mir Gott helfe und sein hei-
„ liges Evangelium.“

Ein Wahlbothschafter schwört:

„ Ich N. N als Gewalt habende Both-
„ schaft des N. N.... Kurfürsten, schwöre
„ in meine und dessen Seele, von dem ich
„ geschickt bin, zu den heiligen Evangelien,

„ hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich
„ nach aller meiner Vernunft und Verständ=
„ niß mit Gottes Hülfe wählen will, ein
„ weltliches Haupt dem christlichen Volke,
„ das ist, einen römischen König, in künf=
„ tigen Kaiser zu erheben, der dazu geschickt
„ und tauglich sey, so viel mich meine Ver=
„ nunft und Sinne weisen, und nach dem
„ berührten meinen gethanen Eid, meine
„ Stimme, Votum und Wahl geben will,
„ ohne alle Geding, Sold, Lohn und Ver=
„ heiß, oder welcher maßen die genannt
„ werden möchten, als mir Gott helfe und
„ sein heiliges Evangelium. "

Bei dieser Wahleidesleistung stehen die beyden Notarien ziemlich nahe am Altar, damit sie alles genau sehen und hören können, weil der Kurfürst von Mainz sie nachher durch die folgende Anrede an die Errichtung eines förmlichen Instruments erinnert.

„ Ihr beyde Notarien habt jetzt gesehen
„ und vernommen, was gestalten sowohl
„ ich selbst, als andere meine Herrn Mit=

kurfür=

„ kurfürsten und der abwesenden gegenwärti„ ge Gesandten, zur vorhabenden Kaiser„ wahl den hierzu erforderten Eid wirklich „ geleistet; damit man nun dessen künftig „ Zeugniß haben möchte, daß man hierinn „ und in allem andern nichts unterlassen, „ was die goldene Bulle zu diesem hochwich„ tigen Werke vorschreibt und erfodert.“

„ Als requirire und ersuche ich euch eu„ res Amtes halber, daß ihr solchen vorge„ gangenen Aktum wohl ad notam nehmen, „ verzeichnen und deswegen auf Erfodern „ ein oder mehrere Instrumente darüber aus„ fertigen und dem hochlöbl. kurfürstl. Kol„ legium verabfolgen lassen sollet, zu dessen „ Zeugniß ihr auch den Umstand (d. i. die „ Umstehenden) zu ersuchen wissen werdet.“

Nach dieser Eidesleistung und darüber ausgefertigtem Instrument begeben sich die Kurfürsten und die Gesandten an ihre vorigen Plätze, worauf das veni sancte Spiritus nochmals intonirt, von der Kapelle musicirt

und die Collecte abgesungen wird, mit deren Endigung die Kurfürsten und die ersten Wahlbothschafter sich nach dem gewöhnlichen Range in das Wahlgemach begeben, wo sie auf der Epistelseite in der Linealordnung Platz nehmen. Auf dem Altare daselbst liegt das Evangelienbuch und die Wachskerzen werden angezündet.

Nach einer kleinen Verweilung werden dann die zweyten und dritten Wahlgesandten, die Notarien und Conclavisten *), nebst noch andern Zeugen in das Conclave durch den Reichs-Erbmarschall gerufen, welcher nach ihrem Eintritte die Thür verschließt.

Der Kurfürst von Mainz hält darauf eine Anrede folgenden Innhalts:

„Dieweil nach nunmehr geleistetem Eide zu der Fortsetzung einer freyen königlichen Wahl nach fernerer Anweisung der „gold-

*) Conclavisten sind diejenigen Räthe und Personen, welche die Kurfürsten oder ihre Bothschafter zu dem Wahlakt als Zeugen gebrauchen, und deren Unterschrift auch der Wahlkapitulation beygefügt wird.

„ goldnen Bulle zu schreiten ist, so werden „ Ew. — — und Dieselben sich zuvörderst, „ zu Verhütung künftiger Einrede zu erklären „ haben, ob Ihnen etwas beyfalle, was an „ der Fortsezung der Wahl hinderlich seyn „ könne.“

Wenn die Kurfürsten und die Gesandten nun keine Hindernisse bei der Wahl angeben, sondern auf die obige Frage Nein! antworten, so fährt der Kurfürst von Mainz in seinem Vortrage weiter fort, und er ersucht die anwesenden Kurfürsten und Gesandten, ihm das gewöhnliche Handgelübde zu zu thun, wodurch sie sich verbindlich machen, daß in dem Falle, wenn die Stimmen nicht einmüthig ausfallen sollten, sie die Mehrheit derselben als gültig anerkennen, auch der Wahl sich im geringsten nicht widersetzen wollen. Und wenn es sich ereignen würde, daß die Wahl auf einen der anwesenden Kurfürsten, oder auf den Herrn eines Gesandten fallen sollte, so würde der Erwählte den verglichenen Eid ohne Widerspruch leisten,

der Gesandte des abwesenden Erwählten aber durch Handgelübde versprechen, daß alles das erfüllt werden solle, was das kurfürstliche Kollegium den Reichsgrundgesetzen gemäß zum allgemeinen Wohl für nöthig und zweckmäßig gehalten habe. Wenn das Handgelübde geleistet worden ist, und die Notarien auch über diesen Vorgang das Nothwendige in ihr Instrument eingetragen haben, so werden die zweyten und dritten Wahlbothschafter, ferner alle übrige geheime Räthe und Minister, welche bisher als Zeugen im Conclave waren, so wie die Notarien selbst, daraus entlassen. Der Reichs-Erbmarschall, Graf von Pappenheim verschließt die Thüren, und bewacht solche nebst dem Reichsthürhüter.

Der Kurfürst von Mainz wendet sich nunmehr mit folgender Anrede an Kurtrier:

„ Nunmehr ist es an dem, daß man
„ im Nahmen des Allerhöchsten zu dem so
„ wichtigen Werke selbst schreite, und ein
„ Jeder zu Vollbringung dieser vorhabenden,

Gott

„ Gott gebe! glücklichen Wahl, seine Stim-
„ me und Votum eröfne, welchemnach des
„ Herrn Kurfürsten zu Trier Liebden eröfnen
„ wollen, Wem Dieselbe Ihre Stimme und
„ Votum zur römisch-königlichen und künf-
„ tigen Kaiser-Würde geben.“

Nachdem der Kurfürst von Trier seine Stimme gegeben hat, wendet sich der Kurfürst von Mainz an Kurkölln, und dann an das übrige kurfürstliche Kollegium. Kurmainz wird zuletzt durch Kursachsen in seinem und des ganzen kurfürstlichen Kollegiums Namen um die Wahlstimme befragt.

Die abgelegten Stimmen werden nun von Kurmainz gezählt und eröfnet, die verschlossenen Thüren des Conclave macht, auf ein gegebenes Zeichen, der Reichs-Erbmarschall auf, die zweiten und dritten Wahlbothschafter, nebst den Notarien und andern Zeugen, werden in das Conclave gerufen, die Thüren wieder verschlossen, und der Kurfürst von Mainz hält folgende Anrede:

„Demnach Wir des heiligen römischen „Reichs Kurfürsten, und der Herren Abwe- „senden gegenwärtige bevollmächtige Ge- „sandte heutiges Tages allhier in der Kirche „versammelt, auch alle Requisit die sich „nach Inhalt der goldenen Bulle, zu Er- „wählung eines römischen Königs und künf- „tigen Kaisers eignen, gebührend verrichtet „worden, haben wir darauf solche Wahl „im Nahmen des allmächtigen Gottes an „die Hand genommen, und nach Ablegung „aller Stimmen unser einmüthiges Votum „dem N. N. gegeben, als welchen Wir zu „solcher Würde tauglich erkannt, der auch „dem Reiche nach seinen selbst eigenen Pro- „ben nützlich seyn werde, welche Stimme „Wir nochmalen jetzt als dann, und dann „als jetzt, Ihnen N. N. geben, und in be- „ster Form gegeben haben wollen.“

Auf die Frage von Kurmainz an die an- wesenden Kurfürsten und Wahlbothschafter: ob dieses nicht alles, wie anjetzo vermeldet, Ihre Meinung, Wille

und

und Gemüth sey? antworten sie ein lautes Ja! Auch dieser Vorgang wird von den Notarien in ihr Instrument einverleibt, und nun fragt der Kurfürst von Mainz, ob jemand bevollmächtigt sey, die Wahlkapitulation in die Seele des Neuerwählten zu beschwören? Gewöhnlich ist ein dazu Bevollmächtigter unter den Gesandten, der Eid wird also gleich geleistet, und die Notarien fertigen auch darüber ein Instrument aus. Der kurmainzische Hofkanzler überreicht darauf seinem Herrn die schriftlich aufgesezte Proklamation, die der Kurfürst selbst im Conclave laut vorließt. Darauf werden dem Neuerwählten, wenn er selbst zugegen ist, oder seinem Gesandten die Glückwünsche vom ganzen kurfürstlichen Kollegium abgestattet. Nun eröfnet sich das Conclave, die hohe Versammlung erhebt sich auf den Chor der Kirche, die Wählenden selbst aber betreten, angeführt vom Reichs Erbmarschall, die prächtig ausgeschmückte Proklamationsbühne, auf welcher die Sessel für die Kurfürsten stehen,

die sie in ihrer Ordnung einnehmen: hinter die Kurfürsten stellen sich die kurfürstlichen Erb-Ober- und Hofmarschälle mit ihren Stäben. Der Kurfürst von Mainz übergiebt sodann einem seiner Domdechanten oder Probste die schriftlich aufgesetzte Proklamation, die Kirchthüren werden von dem Reichsquartiermeister geöfnet, das Volk dringt in den Tempel, und die Proklamation geschieht mit folgenden Worten *):

„ Nachdem die hochwürdigsten Fürsten
„ und Herren, meine gnädigsten Herren, die
„ Kurfürsten des Reichs, aus hochwichtigen,
„ tapfern und redlichen Ursachen zu der Kur
„ und Wahl eines römischen Königs gegrif-
„ fen, so haben Ihre kurfürstl. Gnaden,
„ und der abwesenden bevollmächtigte Ge-
„ sandte mit zeitlichem und vorgehabtem
„ Rathe, zum Lobe und der Ehre Gottes
„ des

*) Diese Proklamation geschah' nach K. Leopold des II. Wahl durch den Probst des hohen Erzstiftes zu Mainz und Reichsgrafen, Herrn von der Leyen.

„ des Allmächtigen, auch Nutzen und Wohl-
„ fahrt des heil. röm. Reichs und gemeiner
„ Christenheit, sämmtlich einmüthig und
„ einhellig den allerdurchlauchtigsten ꝛc. ꝛc.
„ N. N. ꝛc. ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn,
„ zum römischen Könige und künftigen Kai-
„ ser bewilligt, ernannt und gewählt im
„ Namen des allmächtigen Gottes; welche
„ einmüthige Wahl und Kur verkündige und
„ eröfne ich — allermänniglich, um den
„ höchstgenannten N. N. zu ehren und zu
„ halten, wie sich das gebühret. Vivat
„ Rex!“

Das ganze Volk antwortet Vivat Rex!!! die kurmainzischen Trompeten und Paucken erschallen, alle Glocken der ganzen Stadt ertönen, und der Donner der sämmtlichen auf den Wällen der Stadt aufgepflanzten Kanonen verkündigt die frohe Begebenheit. Die Kurfürsten nehmen darauf ihre Sitze im Chor wieder ein, und es wird der ambrosianische Lobgesang: Herr Gott dich loben wir! mit voller Musik begleitet, angestimmt.

So ist nun die feierliche Wahl eines römischen Königs und künftigen Kaisers vollendet, die Kurfürsten und die Wahlbothschafter erheben sich, und nehmen in der vorigen Ordnung ihren Zug nach dem Römer zurück, wobei abermals das grobe Geschütz gelöset wird. Wenn diese ansehnliche Prozeßion den Römer erreicht hat, so geschieht die dritte und letzte Salve aus allen Kanonen, die Kurfürsten begeben sich in ihre Retiraden, legen die Kurkleider ab, und das ganze kurfürstliche Kollegium begiebt sich in seine Hauptquartiere mit den bei der Ankunft beobachteten Feierlichkeiten zurück; die Schlüssel zu den Stadtthoren werden zurückgegeben, die Fremden kommen wieder in die Stadt, und an alle große Höfe werden Kouriere mit der Nachricht von der vollendeten Wahl abgeschickt. Vorzüglich wird der Neuerwählte, wenn er nicht am Wahlorte zugegen ist, durch eine hohe Standesperson benachrichtigt, daß ihm die Königswürde zu Theil geworden ist.

Die

Die Zeit der Krönung beruhet auf der Willkühr des neuerwählten römischen Königs, welcher, nach erhaltenen Bericht, von der auf ihn gefallenen Wahl sofort zu seinem solennen Einzug in die Stadt Frankfurt Anstalt macht. Und da in gegenwärtigen Zeiten eine vorzunehmende Wahl eines römischen Königs fast immer vorher in den kurfürstlichen Kabinetten und auf dem Reichstage ausgemacht wird, ehe man zu dem eigentlichen Wahlgepränge schreitet, so pfleget sich gemeiniglich der zu wählende König, während der Anstalten zur solennen Wahl, der Stadt Frankfurt so zu nähern, daß nach Vollendung der Wahl eben keine lange Zeit zur Veranstaltung des Einzuges nöthig ist. Dieser erfolgt alsdann mit aller Pracht und Feierlichkeit: die Kurfürsten und Wahlbothschafter, ingleichen der Magistrat zu Frankfurt, erwarten mit ihrem Gefolge den ankommenden König, und begleiten dessen Einzug, welcher unter dem Donner einer Menge Kanonen von den Stadtwällen, dem Geläute aller Glocken auf den

Kirchthürmen, und dem Schall der Trompeten und Pauken, nach der Bartholomäuskirche gehet, wo der neue König die ihm vorgelegte Wahlkapitulation in Person beschwört, und von dieser Handlung an, bis zu erfolgter Krönung, den Titel eines erwählten römischen Königs führt.

Der zur Krönung bestimmte Tag wird der Stadt, wo selbige vorgehen soll, wie auch dem Reichserzmarschallamte einige Zeit vorher bekannt gemacht, damit von beiden die dazu erforderlichen Verfügungen getroffen werden können. Aber noch eher, und gleich nach vollzogener Wahl, lässet Kurmainz an die Städte Nürnberg und Aachen, wegen der Ueberlieferung der Reichskleinodien, Requisitorialschreiben im Namen des kurfürstlichen Kollegiums ergehen, und wenn eine römische Königswahl bei Lebzeiten des Kaisers vorgenommen werden soll, so pflegen auch von Seiten des regierenden Kaisers dergleichen Requisitorialschreiben abgelassen zu werden.

Bei einer bevorstehenden Kaiser- oder römischen Königswahl werden daher zu Nürnberg alle erforderlichen Anstalten zur Ueberlieferung der Reichskleinodien gemacht. Der ältere geheime Rath ernennet aus seinem Kollegio zwei Krongesandte, einen denselben zugeordneten Losungrath, einem Reisemarschall, der die Aufsicht über das sämmtliche Krongefolge hat, acht Kronkavaliere, und einen Gesandschaftssekretair, deren Ernennung vom gesammten Rath bestättiget wird. Zur Bedeckung sind einige Einspänniger unter den Befehlen ihres Wachtmeisters, nebst einem Trompeter beordert. Der Kronwagen ist sechsspännig und hat eine rothe Decke mit dem Reichsadler und Stadtwappen gezieret.

Nach eingelaufenen kurfürstlichen Requisitorialschreiben wird die Reise angetreten. Ist die Krönung zu Frankfurt, so geben Brandenburg, Würzburg und Mainz, jeder Stand durch seine Lande, der Krongesandschaft das Geleite. Vor Frankfurt wird dieselbe von einer Kompagnie bürgerlicher Kaval-

vallerie eingeholt, und von einem Deputirten des Magistrats komplimentirt. Der Reichsquartiermeister empfängt sie gleichfalls ausserhalb der Stadt mit dem marschallamtlichen Geleite, und bietet ihnen einen zweispännigen Staatswagen an, in welchem sie ihren Einzug zu Frankfurt halten. Gleich nach ihrer Ankunft bitten sie bei dem neugewählten Kaiser und den anwesenden Kurfürsten um Audienz, überreichen ihre Beglaubigungsschreiben, und statten auch bei den übrigen kurfürstlichen Wahlbothschaftern Ceremonienbesuche ab. Hierauf wird der kaiserliche Ornat in einem dazu abgeschickten kaiserlichen sechsspännigen und offenen Leib-Wagen, unter Begleitung der Krongesandschaft, ihres Gefolgs, und unter Bedeckung der kaiserlichen Hatschiere und Schweizer *), in das kaiserliche Hoflager gebracht, daselbst von dem Kaiser anprobiret, nachmals der

Kron-

*) Bei der Krönung Leopold des Zweiten begleitete die kaiserliche Nobelgarde den Wagen mit den Insignien.

Krongesandtschaft wieder überliefert, und in zweien mit rothsammeten Decken versehenen Kisten wieder, mit der nämlichen Begleitung, in das nürnbergische Quartier zurükgebracht.

Gleich nach vollbrachter Krönungsfeierlichkeit empfängt die nürnbergische Krongesandschaft die Insignien wieder aus den Händen der kaiserlichen Kammerherren, und dieselben werden dann in einem kaiserlichen Leibwagen, unter der bereits erwähnten Begleitung, wieder in das nürnbergische Quartier gebracht, wo einige Tage hernach der ganze Ornat öffentlich gezeigt wird. Vor der Abreise erhält die Gesandtschaft bei dem Kaiser und den anwesenden Kurfürsten die Abschiedsaudienz, empfängt ihre Recreditive, beurlaubt sich bei den kurfürstlichen Wahlbothschaftern, und macht die erforderlichen Anstalten zum Aufbruch. Der Auszug geschieht dann auf die nämliche Art, wie der Einzug. Die Krongesandschaft wird durch den Reichsquartiermeister und das marschallamtliche Geleite aus Frankfurt bis an einen

bestimmten Ort begleitet und reiset, unter dem Mainzischen, Würzburgischen und Brandenburgischen Geleite, nach Nürnberg zurück. Der Zug gehet nach dem Rathhause, wo den daselbst anwesenden dreien vordersten Gliedern des Raths der ganze Ornat übergeben wird. Vor der Wiederaufbewahrung wird derselbige noch einige Tage hindurch auf dem Rathhause öffentlich gezeigt.

Bei der Krönung einer Kaiserin wird nur die Krone, der Scepter und Reichsapfel gebraucht; übrigens aber in eben der Ordnung, und mit eben dem Gefolge, wie es bei der Krönung des Kaisers üblich ist, abgeliefert, zurückgebracht, zu Frankfurt in die Domkirche gebracht und dem Kurfürsten von Kölln, welchem das Vorrecht der Consecration bei der Krönung einer Kaiserin zukommt, übergeben.

In Ansehung derjenigen Reichskleinodien, welche zu Aachen verwahrlich aufbehalten werden, requirirt das kurfürstliche Kollegium das aachensche Domkapitel zur

Ueber-

Uebersendung desselben, und dieses übersendet sie alsdann durch zween Deputirte und einen Syndikus.

Ehe wir nun auf die Ceremonien des Krönungsfestes selbst kommen, ist noch anzumerken, daß dieselben zwar in Hauptsachen, welche auf die disfalls vorhandenen Reichsgeseze sich gründen, nicht aber in minder wichtigen Nebensachen, die nämlichen sind. Jene bleiben immer unverändert; diese aber sind nach Beschaffenheit der Zeit, zufälliger Umstände, u. d. gl. Veränderungen unterworfen, und sind auch wirklich abgeändert worden. Einige solcher Abänderungen sind bereits hier kürzlich angezeigt worden, und wer sich die Mühe geben wollte, die vorhandenen Krönungstagebücher mit einander zu vergleichen, würde mehrere finden. Selbst in den Wahlceremonien ist manches bei dieser Krönung anderst, als bei jener, angeordnet und ausgeübt worden. — Wir liefern also hier nur das Wesentlichste

und Allgemeinübliche, das bey der Krönungsfeier eines deutschen Kaisers vorkömmt.

Der künftige Kaiser läßt vor der Krönung in der Kirche Betstühle und Erhöhungen errichten, auch die Kirche und das Conclave mit kostbaren Tapeten ausschmücken; der Speisesaal auf dem Römer wird zum Theil auch auf seine Kosten eingerichtet, und es werden Krönungsmünzen geschlagen. Den Consekrationsaltar nebst dem Nebenaltar läßt derjenige geistliche Kurfürst, welcher die Consekration verrichtet, aufbauen. Die Kurfürsten oder ihre Bothschafter aber lassen in dem kaiserlichen Speisesaale Baldachine und Schenktische, die mit den kostbarsten silbernen auch wohl goldenen und mit Edelsteinen garnirten Gefäßen besetzt werden, aufrichten. Die Wahlstadt sorgt dafür, daß die Straßen, durch welche die Prozeßion nach der Krönung zum Römer geht, mit Brettern, die mit weissem, rothem und gelbem Tuche überzogen seyn müssen, getäfelt werden. Das Tuch dazu wird vom kaiserlichen Hofe

erkauft und bezahlt. Die Stadt schafft ferner den Traghimmel, unter welchem der Kaiser zur Krönung reitet, und darunter zurück geht, an, sie besorgt den Brunnen, woraus Wein springt, und mehr dergleichen. Den Wein aber bezahlt der Kaiser.

Das erste Zeichen zu dem Anfange der Krönungsfeierlichkeiten wird, wie an dem Wahltage, ganz früh mit der Sturmglocke gegeben, worauf sich die Bürgerschaft, mit Ober- und Untergewehr versehen auch mit klingelndem Spiele und fliegenden Fahnen, auf ihre angewiesenen Pläze, vom kaiserlichen Hauptquartiere an, bis zu der Krönungskirche stellt, und auf beyden Seiten dieser Straßen Parade macht. Die bürgerlichen drey berittenen Kompagnien besezen den Römerberg, und die ganze Stadtgarnison, die auf dem Paradeplaze zusammen kommt, besezt die übrigen Wachen, die Stadtthore, (die bis nach der vollendeten Krönung verschlossen bleiben,) den Römer und alle die Pläze, auf welchen die Erz- und Erb-

ämter ihre Dienste leisten. Die Kirche wird theils von der Leibgarde des Neuerwählten, theils von den kursächsischen und kurmainzischen Schweizern besezt. Sobald die Wachen ihre Pläze eingenommen haben, so werden die Reichsinsignien aus den Quartieren der Abgeordneten von Aachen und Nürnberg in sehr schönen sechsspännigen Wagen unter der Bedekung von adelichen Gardisten, in die Krönungskirche überbracht. An der Thüre derselben empfängt sie der Reichserbthürhüter, und sie werden auf einen mit rothem Sammet überdeckten im Conclave stehenden Tisch gelegt.

Zwischen 8 und 9 Uhr begeben sich die geistlichen Kurfürsten in ihren Staatskarossen und im kurfürstlichen Habit, deren Bothschafter aber in Talaren, begleitet von ihrem ganzen Gefolge, in die Kirche. Die Kurfürsten vertauschen ihre Kurkleider mit den Pontificalien, ihre Gesandten aber legen Chorröcke und Chorkappen an. Die Abgeordneten von Aachen und Nürnberg überliefern

dar=

darauf die Reichsinsignien an die geistlichen Kurfürsten, und es werden die Reichskrone, der Scepter, der Reichsapfel und das Schwerdt des heil. Mauritius, unter Begleitung einiger Domherren, in einem kurmainzischen Leibwagen, in das kaiserliche Palais überbracht. Diese Insignien müssen bey dem Zuge nach der Krönungskirche dem Kaiser durch die Reichserbämter vorgetragen werden. Die übrigen Reichskleinodien bleiben auf einem neben dem Konsekrationsaltare stehenden Tische liegen.

Die allenfalls anwesenden weltlichen Kurfürsten haben sich unterdessen in ihren Kurkleidungen, der abwesenden erste Gesandte aber in spanischer Manteltracht auf dem Römer versammelt, und von da begeben sie sich paarweise zu Pferde nach dem kaiserlichen Palais, um den römischen König zu der Krönung zu begleiten, der bis zu der Kirche unter einem Traghimmel reitet. Diese Prozeßion ist überaus prächtig und zahlreich, indem ausser dem Hofstaate des Königs auch die

die Suiten der weltlichen Kurfürsten dabey sind. Vor dem Könige selbst reiten die weltlichen Kurfürsten, (ein Fall der sich jedoch seit langer Zeit nicht ereignet hat und künftig schwerlich mehr oft ereignen wird) und der abwesenden Wahlbothschafter; unmittelbar aber vor dem Traghimmel die Reichserbbeamten mit den Reichsinsignien, in folgender Ordnung: Der Reichserbtruchses mit dem Reichsapfel in der Mitte, ihm zur rechten Hand der Reichserbkämmerer mit dem Scepter, und der Reichserbschatzmeister mit der Krone zur linken; diesen folgen einzeln der Reichserbschenk und der Reichserbmarschall mit dem entblößten Schwerdte des heiligen Moriz. Die Erbämter reiten mit unbedecktem Haupte, und ihre Hüthe tragen die neben ihnen gehenden Pagen.

Der römische König ist bei dieser Prozeßion in seinem Hausornate, wenn er aber schon durch seine Geburt ein König ist, so erscheint er bey dieser Gelegenheit mit der Hauskrone und seinen Orden geschmückt.

Den

Den Baldachin oder Himmel tragen zehn Deputirte des Magistrats der Wahlstadt mit unbedeckten Häuptern, zu beyden Seiten hat der König mehrere der vornehmsten Herren seines Hofstaats zu Begleitern, ihnen folgen die Leibgarden in der prächtigsten Uniform und weißseidenen Strümpfen; dann eine Kompagnie Bürger mit Fahnen und klingendem Spiel, und prächtige Equipagen, beschließen den Zug. Während des Zuges zu der Kirche ertönt das vollständige Geläute mit allen Glocken der Stadt, es werden 100 Kanonen gelöset, und wenn sich der König bey dem äussern Kreuzgange der Kirche befindet, steigt er vom Pferde; unter der Kirchthüre empfangen ihn die geistlichen Kurfürsten und die übrige Geistlichkeit; man überreicht das Weihwasser, und der Konsekrator spricht das Gebet:

„Adjutorium nostrum in nomine Domini:"

(„Unsere Hülfe ist im Nahmen des Herrn.")

Worauf die Aebte und Prälaten antworten:

„Qui fecit cœlum & terram.“

(„Der den Himmel und die Erde erschaffen hat.“)

Der Konsekrator fährt fort:

„Sit nomen Domini benedictum.“

(„Der Nahme des Herrn sey gelobt.“)

Die Geistlichkeit antwortet:

„Ex hoc nunc & usque in sæculum.“

(„Von nun an bis in Ewigkeit.“)

Der Konsekrator verrichtet darauf ein lateinisches Gebet folgenden Innhalts:

„Allmächtiger ewiger Gott! der Du
„Deinen Diener N. N. würdig gefunden
„hast, auf den Thron zu erheben, verleihe
„ihm die Gnade, wir bitten Dich darum,
„daß er glücklich regiere und nie von dem
„Wege der Wahrheit abweiche, durch un-
„sern Herrn Jesum Christum Deinen Sohn,
„der mit Dir lebt und regiert in Einigkeit
„des heiligen Geistes, Gott von Ewigkeit
„zu Ewigkeit!

Die

Die Geistlichkeit antwortet:

„ Amen “

Der König tritt darauf mit seinem ganzen Gefolge in die Kirche, wo eine lateinische Antiphon musikalisch aufgeführt wird, und die ganze hohe Versammlung nimmt ihre bestimmten Pläze ein. Der König wird nach Endigung der Antiphon von Kurtrier, Kurkölln und den ersten Bothschaftern der abwesenden Kurfürsten vor den Altar geführt, wo er auf ein kostbares Küssen niederkniet. Der Kurfürst von Mainz, als Konsekrator, tritt dann in seiner erzbischöflichen Kleidung, mit der Inful auf dem Haupte und dem erzbischöflichen Stabe in der Hand, vor den König, um über ihn in lateinischer Sprache zu beten:

„ Domine, salvum fac regem! “

(„ Herr, erhalte den König. “)

„ Gott der du es weißt, daß das mensch„liche Geschlecht durch keine eigene Kraft be„stehen kann, verleihe gnädig, daß dein „Diener N. N. welchen Du Deinem Volke

„ hast

„ hast vorsezen wollen, durch Deine Hülfe
„ so gestärkt werde, damit er seinen Unter-
„ gebenen vorstehen und ihnen helfen könne,
„ durch Jesum Christum unsern Herrn.“

Die Geistlichkeit antwortet:

„ Amen!“

Der hohe Konsekrator fährt fort:

„ Allmächtiger ewiger Gott, Du Be-
„ herrscher des Himmels und der Erde, der
„ Du Deinen Diener N. N. würdig gefun-
„ den hast, um ihn auf den Reichsthron zu
„ erheben, verleihe ihm, wir bitten Dich
„ darum, daß er von allen Unfällen befreyet
„ bleibe, und durch Deine Gnade einst den
„ ewigen Frieden geniessen möge, durch Je-
„ sum Christum unsern Herrn, Deinen Sohn
„ der in Einigkeit des heiligen Geistes mit
„ Dir lebt und regiert von Ewigkeit zu
„ Ewigkeit.“

Die Geistlichkeit antwortet wieder:

„ Amen!“

Nach diesen Gebeten steht der König wie-
der auf, und nimmt, begleitet von Kurtrier

und Kurkölln, in seinem vor dem Altare stehenden Betstuhle Plaz. Die beiden Kurfürsten, die Bischöfe, Aebte und Prälaten begeben sich auch an ihre Pläze. Unterdessen wird dem Kurfürsten von Mainz, unter seinem, auf der Epistelseite stehenden kostbaren Baldachin, der Vespermantel abgenommen, und er legt dagegen die erzbischöfliche Meßkleidung an. Das Hochamt fängt darauf an, der Introitus, das Kyrie Eleison und das Gloria werden gesungen, die Kollekte gebetet, die Lectio, das Graduale und die Sequentia aber gelesen. Vor dem Absingen des Evangeliums werden dem Könige der Hausornat und die Ordenszeichen abgenommen; er naht sich dem Altare, und fällt auf die Knie, wo der Konsekrator nebst den beiden andern geistlichen Kurfürsten und Assistenten die gewöhnlichen drei Precationen, Benedictionen und die Litaney über ihn beten. Die evangelischen Kurfürsten und ihre Bothschafter bleiben dabei nicht am Altare, sondern sie nehmen ihre Stühle ein. Nach der geendigten

Litaney stehen alle wieder auf, dem Konsekrator wird die Inful aufgesetzt, er nimmt den erzbischöflichen Stab in die Hand und thut an den vor ihm stehenden König folgende Fragen:

„ Vis sanctam fidem catholicam & apostolicam tenere, & operibus justis servare? "

(„ Wollen Sie den heiligen katholischen und apostolischen Glauben halten, und durch gerechte Werke bekräftigen? ")

„ Vis sanctis ecclesiis, ecclesiarumque ministris fidelis esse tutor? "

(„ Wollen Sie der heiligen Kirche und ihrer Diener getreuer Beschützer seyn? ")

„ Vis regnum a Deo tibi concessum secundum justitiam prædecessorum tuorum regere & efficaciter defendere? "

(„ Wollen Sie das Ihnen von Gott verliehene Reich eben so gerecht wie Ihre Vorfahren regieren und nachdrücklich beschützen? "

„ Vis

„ Vis jura regni & imperii, bona ejus-
„ dem injuste dispersa recupare, conservare &
„ fideliter in usus regni & imperii dispensare? “

(„ Wollen Sie die Rechte des Reichs
„ und des Kaiserthums erhalten, die auf
„ ungerechte Weise zerstreueten Güter dessel-
„ ben wieder erwerben und solche treulich
„ zum Nutzen des Reichs und Kaiserthums
„ verwenden? “)

„ Vis pauperum & divitum, viduarum &
„ orphanorum æquus esse judex & pius de-
„ fensor?

(„ Wollen Sie der Armen und Reichen,
„ der Wittwen und Waisen gerechter Richter
„ und billiger Vertheidiger seyn? “)

„ Vis sanctissimo in Christo patri & domi-
„ no, Romano pontifici & sanctæ Romanæ ec-
„ clesiæ subjectionem debitam & fidem reve-
„ renter exhibere? “

(„ Wollen Sie dem allerheiligsten Vater
„ und Herrn in Christo, dem römischen Pab-
„ ste und der heiligen römischen Kirche die
schul-

„ schuldige Unterwürfigkeit *) und ehrerbieti-
„ ge Treue leisten? “)

Alle diese Fragen beantwortet der König einzeln mit

„ Volo “

(„ Ich will. “)

Um dieses Versprechen noch feierlicher zu thun, tritt der König bis auf die vorlezte Stufe des Altars hinauf, legt die beiden ersten Finger der rechten Hand auf das aus Aachen gebrachte (weiter oben beschriebene) Evangelienbuch, und schwört einen leiblichen Eid mit folgenden Worten:

„ Omnia præmissa, in quantum divino
„ fultus fuero adjutorio, fideliter adimplebo.
„ Sic me Deus adjuvet, & sancta Dei Evan-
„ gelia. “

„ Alles

*) Versteht sich, was Religionssachen anbetrift; und wenn der Pabst nichts zur Religionssache macht, was eine solche nicht ist. Genau genommen ist diese Verpflichtung des Kaisers ein Ueberbleisel jener stockfinstern Zeiten und sollte jezt billig wegbleiben.

(„ Alles dieses will ich, unterstützt „ durch göttliche Hülfe, treulich erfüllen, „ so wahr mir Gott helfe und die heiligen „ Evangelien. “)

Nach dieser Eidesleistung wendet sich der Konsekrator zu allen Umstehenden, und fragt mit lauter Simme:

„ Vultis tali principi & rectori vos subji„ cere, ipsiusque regnum firmare, fide stabi„ lire, atque jussionibus illius obtemperare, „ juxta Apostolum: omnis anima potestatibus „ sublimioribus subdita sit, sive regi tanquam „ præexcellenti? “

(„ Wollet Ihr euch einem solchen Für„ sten und Herrn unterwerfen, sein Reich „ befestigen, treu unterstützen und seinen „ Befehlen gehorchen, nach den Worten des „ Apostels: Jedermann sey unterthan der „ Obrigkeit die Gewalt über ihn hat, und „ dem Könige als dem Obersten? “)

Alle antworten mit lauter Stimme:

Fiat! Fiat! Fiat! — —

Es soll geschehen!!! — —

Darauf tritt der König bis zu der untersten Stufe des Altars hinunter, kniet nieder, und der Konsekrator segnet ihn mit dem folgenden Gebete ein *):

„Herr, der Du über alle Königreiche „von Anbeginn her regierst, segne diesen „unsern König N. N. und laß ihn groß „werden, damit sein Scepter, seine Ver„dienste und Herrlichkeit derjenigen gleiche, „die David von Dir empfing. Verleihe „ihm durch Deine Eingebungen die Weis„heit, sein Volk mit Sanftmuth und im „Frieden zu regieren, wie einst Salomo „regierte. Laß ihn jetzt und immer Dir „unterthänig seyn, und verleihe ihm bey „unvermeidlichen Kriegen Sieg und Ehre. „Bedecke ihn mit Deinem Schilde, damit „er nebst den Ständen überall durch Deine „Gnade den Sieg erhalte; verleihe ihm un„ter

*) Auch dieses Gebet wird lateinisch gesprochen; wir rücken es aber nur in der Uebersetzung ein, weil es in beiden Sprachen zu viel Raum einnehmen würde.

„ ter allen Königen der Völker ausgezeichne„
„ tes Ansehen, laß ihm sein Volk mit Glück
„ beherrschen, damit ihn die Nation ehrt.
„ Er lebe und sey großmüthig; Billigkeit
„ beym Rechtsprechen unterscheide ihn; Dei„
„ ne rechte Hand verleihe ihm Güter, und
„ laß ihn in einem fruchtbaren Lande woh„
„ nen, gieb den Seinigen, was ihnen nütz„
„ lich ist, und verleihe ihm ein langes Leben.
„ Breite während seiner Regierung eine all„
„ gemeine Gerechtigkeit aus, befestige Du
„ den Thron des Reichs, und laß den Kö„
„ nig dereinst in dem ewigen Reiche frohlo„
„ cken. Unnennbar großer Gott, Du Schöp„
„ fer der Welt und des menschlichen Ge„
„ schlechts, Du Beherrscher und Erhalter
„ aller Königreiche, der Du aus dem Stam„
„ me des Patriarchen Abrahams, Deines
„ treuen Freundes, der Welt Könige er„
„ wählt hast, laß durch den Vorspruch Dei„
„ ner Heiligen dem gegenwärtigen N. N.
„ reichen Segen zufließen, und laß den Thron
„ auf festem Grunde ruhen. Erscheine ihm

„ wie dem Moses im rothen Meere, wie
„ dem Josua in der Schlacht auf den Fel-
„ dern Gideons, und wie dem Salomo im
„ Tempel. Träufle den Segen des Himmels
„ und den Thau der Weisheit, welchen Da-
„ vid im Psalter verhieß, und den Salomo
„ empfing, aus der Höhe auf ihn herab.
„ Sey Du sein Panzer gegen das Heer seiner
„ Feinde, sein Helm im Glücke, seine Ge-
„ dult bey Widerwärtigkeiten und sein ewi-
„ ger Schild zur Beschützung. Verleihe es,
„ daß die Völker ihm getreu bleiben, und
„ daß die Stände den Genuß des Friedens
„ empfinden. Laß ihn liebreich seyn, ent-
„ ferne nachtheilige Begierden von ihm, laß
„ ihn gerecht seyn, und der Wahrheit getreu
„ bleiben, damit während seiner Regierung
„ das Volk an Kräften zunehmen, und im
„ Frieden sein Glück finden möge. Dies
„ verleihe derjenige, der lebt und regiert
„ wahrer Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.“

Die Geistlichkeit spricht ein lautes Amen!

Nach der Endigung dieses Gebets erhebt sich der König von den Knien, und er steigt bis auf die obere Stufe des Altars, wo die Vorbereitungen zu der Salbung gemacht werden. Die ersten Wahlbothschafter treten vor den Altar, und verschiedene der höchsten Hofämter des Königs entkleiden ihren Herrn bis auf das anhabende und mit Oefnungen zu der Salbung versehene Unterkleid. Der Konsekrator legt seine Handschuhe und den erzbischöflichen Ring ab, er setzt sich auf einen Sessel nieder, und seine Hofämter überreichen ihm das Wasser zur Handwaschung und das Vortuch. Er nimmt darauf das Salbungsöl und spricht:

„ Pax tibi. “

(„ Friede sey mit dir. “)

Worauf die Geistlichkeit antwortet:

„ Et cum ſpiritu tuo. “

(„ Und mit deinem Geiste. “)

Der Konsekrator verrichtet dann die Salbung, und zwar:

1. auf dem entblößten Scheitel;
2. auf der Brust;
3. auf dem Nacken;
4. zwischen den Schultern;
5. auf dem rechten Arme;
6. auf dem Gelenke des rechten Arms, und
7. in der flachen Hand.

Bey jeder der sechs ersten Salbungen spricht der Kurfürst von Mainz die Worte:

„ Ungo te in regem de oleo sanctificato „ in nomine patris, & filii, & spiritus sancti. „ Amen. "

(„ Ich salbe Sie zum Könige mit dem „ geheiligten Oele, im Nahmen des Vaters „ und des Sohnes und des heiligen Gei- „ stes. ")

Amen!

Bey der Handsalbung wird ein anderes Gebet verrichtet.

Die kaiserliche Hofkapellmusik führt während der Salbung die folgende Antiphon auf:

„ Un-

„ Unxerunt Salomonem Sadoc sacerdos & „ Nathan propheta in Gihon, & ambulantes „ laeti dixerunt: vivat rex in æternum! Hal„ leluja! ! "

(„ Sadoc der Priester und Nathan der „ Prophet salbten den Salomo in Gihon, „ sie gingen umher und riefen freudig aus: „ Es lebe der König ewig! Halleluja!! ")

Nach der Salbung wird die Antiphon:

„ Der Herr hat dich gesalbet „ mit dem Freudenöle ꝛc. " musikalisch aufgeführt, und zwey Weihbischöfe (gewöhnlich der mainzische und erfurtische) wischen dem Könige das Salbungsöl mit weisser Baumwolle und Rockenbrod ab. Der erste kurbrandenburgische Gesandte bindet, mit Beyhülfe der Hofstellen des Gesalbten, die geöfneten Kleider wieder zu, worauf ihn die beyden Kurfürsten von Trier und Kölln nebst dem ganzen Wahlgefolge in das Conclave zurückführen. Der Kurfürst von Mainz bleibt nebst der ministrirenden Geistlichkeit am Konsekrationsaltare in der Kirche. In

dem

dem Wahlgemache läßt sich der Gesalbte auf einen prächtigen Sessel nieder, und einer der nürnbergischen Deputirten zieht demselben die Strümpfe und Schuhe des kaiserlichen Krönungsornats an. Der kurbrandenburgische erste Wahlbothschafter legt ihm darauf die Pontifikalien, die Dalmatica und Alba an. Die Gürtel zur Aufbindung der beiden letztern Kleidungsstücke reichen zwei nürnbergische Deputirte kniend dar, und der Monarch bindet und schnallt solche selbst zu. Die Stola legt der erste kurbrandenburgische Gesandte dem Kaiser an, und so mit dem kaiserl. Ornate geschückt, erhebt er sich wieder in die Kirche, und kniet auf der untersten Stufe des Altars nieder. Das ganze Wahlgefolge begibt sich an die vorigen Plätze, die ersten Gesandten aber bleiben neben dem Gesalbten, und die nürnbergischen Deputirten verfügen sich wieder an den Insignientisch.

Der Kurfürst von Mainz verrichtet dann verschiedene lange lateinische Gebete, in welchen er um Segen und um das allgemeine

Wohl

Wohl des Reichs und des Kaisers bittet: einige Collekten und Gebete ähnlichen Inhalts singt er ab. Nun überreichen die Kurfürsten von Trier und Kölln dem Kaiser den entblößten großen Säbel K. Karl des Großen, und er hält ihn so lange als das dabei von Kurmainz zu verrichtende Gebet währet, in der rechten Hand. Er übergiebt ihn dann dem kursächsischen ersten Wahlbothschafter, der ihn in die Scheide stößt, und nun mit Beihülfe der übrigen weltlichen Kurfürsten oder ihrer ersten Wahlgesandten den Kaiser damit umgürtet. Darauf werden die zum kaiserlichen Ornate gehörigen Handschuhe auf einem Kredenzteller von dem Rector des Chors und Probste des Bartholomäusstiftes überreicht und angelegt, der Ring an den Finger gesteckt und dann nimmt der Monarch den Reichscepter in die rechte, den Reichsapfel aber in die linke Hand. Das große Schwerdt Karl des Großen zieht Kursachsen aus der Scheide und übergiebt es dem Reichserbmarschall, der dafür das Schwerdt des heiligen

Moritz auf den Insignientisch hinlegt. Der Reichserbkämmerer legt darauf dem Kaiser, mit Beihülfe der nürnbergischen Deputirten, das Pluviale oder den Obermantel um, der Reichserbschatzmeister bringt die Reichskrone dar, welche die drei geistlichen Kurfürsten übernehmen, und solche dem knienden Kaiser aufsetzen. Der Kurfürst von Mainz verrichtet dabei wieder ein lateinisches Gebet, nach dessen Endigung der Kaiser mit allen kaiserl. Insignien und Reichskleinodien geschmückt, sich zu der Ablegung des Eides vorbereitet. Er erhebt sich zu dem Ende von seinem Kniepolster, und wird von den kurfürstlichen Assistenten zum hohen Altar geführt, wo er aus dem Pontificalbuche den folgenden Eid erst lateinisch, dann deutsch ablegt. Die Vorderfinger der rechten Hand legt er dabei auf das von Aachen gebrachte Evangelienbuch.

„Ich gelobe und verspreche vor Gott „und seinen Engeln, daß ich jezt und hinführo das Gesez und Gerechtigkeit, auch „den Frieden der heil. Kirche Gottes will

„hal-

„ halten und handhaben, auch dem Volke,
„ so mir unterworfen ist, will nütze seyn,
„ und die Gerechtigkeit verschaffen und mit-
„ theilen, daß ich des Reichs Rechte mit ge-
„ bührender Betrachtung göttlicher Barm-
„ herzigkeit will erhalten, wie ich solches
„ mit Rath der Fürsten auch des Reichs
„ und meiner Getreuen am besten erfinden
„ kann. Ich will auch dem allerheiligsten
„ römischen Bischof und der römischen Kir-
„ che, auch den andern Bischöfen und Die-
„ nern Gottes gebührende geistliche Ehre er-
„ zeigen, und diese Dinge, welche von Kai-
„ sern und Königen der Kirche und den geist-
„ lichen Männern verliehen und gegeben sind,
„ will ich ihnen ungeschwächt erhalten und
„ erhalten zu werden verschaffen, auch den
„ Prälaten, Ständen und Lehnleuten des
„ Reichs gebührende Ehre zutragen und be-
„ weisen, so viel mir unser Herr Jesus Chri-
„ stus Hülfe, Stärke und Gnade verleihet."

Nach diesem abgelegten Eide und nach Uebergebung der Reichsinsignien an die

Reichs-

Reichserbämter, wird der Kaiser von den kurfürstlichen Assistenten und den ersten Gesandten der abwesenden Kurfürsten, unter Trompeten- und Pauckenschalle zu seinem Betstuhle geführt. Das Hochamt wird fortgesezt, der Kaiser opfert und er empfängt das heilige Abendmahl, wobei ihm die Krone, zum Zeichen, daß er jezt vor dem König aller Könige steht, abgenommen wird. Bei der Wandlung und bei dem Genusse des Abendmahls läßt der Reichserbmarschall das bisher emporgehobene Schwerdt Karl des Großen sinken. Nach dem Abendmahle wird dem Kaiser die Krone wieder aufgesezt, und sobald das Hochamt geendigt ist, nimmt er den Thron ein, wo er die Glückwünsche des kurfürstlichen Kollegiums durch den Konsekrator empfängt, welcher sich darauf an den hohen Altar verfügt, und das Herr Gott, dich loben wir! anstimmt, während dessen Absingung alle Glocken der Stadt geläutet werden, und der Donner von hundert

Ka-

Kanonenschüssen erschallt. Das Volk erhebt das Freudengeschrei: Es lebe der Kaiser!

Die geistlichen Kurfürsten begeben sich während dieser Zeit in die Sakristei, wo sie ihre erzbischöflichen Kleidungen mit den Kurkleidern verwechseln, der Kaiser aber bleibt auf dem Throne sitzen, und um ihn stehen die Wahlgesandten und die Reichserbämter. Der erste kursächsische Wahlgesandte reicht dem Kaiser das entblößte Schwerd Karl des Grossen dar, und mit diesem schlägt er diejenigen zu Reichsrittern, die der Kaiser entweder selbst, oder die Kurfürsten dazu ausersehen haben. Die Zahl derjenigen, denen der Kaiser diese Würde ertheilen will, ist nicht bestimmt, aber jeder Kurfürst kann höchstens zwölfe ernennen, deren Nahmen durch Kurmainz an den Reichsvizekanzler gesendet werden. Die Freiherrn von Dalberg haben vor allen andern das Vorrecht zu Rittern geschlagen zu werden, und wenn ein Herr von Dalberg unter der Zahl ist, so erscheint er in vollständiger Ritterkleidung. Diejenigen,

welches

welche die Ritterwürde erlangen wollen, müssen vier echt adeliche Ahnen zählen und sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben. Kursachsen als Erzmarschall untersucht diese Eigenschaften. Bei dem Ritterschlage selbst ruft der kaiserliche Hatschierhauptmann die Kandidaten auf, der Kaiser aber berührt die rechte Schulter des vor ihm knienden Ritters zweimal mit dem Schwerdte. Bei der Krönung, Joseph des II., wurden 84 zu Rittern geschlagen. Nach der Endigung dieser Ceremonie verläßt der Kaiser die Thronbühne, und unter der Vortragung der Reichsinsignien, und Begleitung der Wahlgesandten, der Bischöfe, Aebte und übrigen Geistlichkeit, nimmt er seinen Betstuhl ein.

Der Dechant und Sänger des königlichen Stifts zu Aachen zeigt darauf dem Kaiser an, es sey einem uralten Herkommen gemäß, daß jeder Kaiser gleich nach der Krönung zum Kanonikus des Stifts zu Aachen aufgenommen werde, und den Eid ablege, worauf der Monarch schwört:

„Wie

„ Wir N. N. von Gottes Gnaden rö„ mischer König und der Kirche zu unserer lie„ ben Frau zu Aachen Kanonikus, verspre„ chen und schwören bei dem heil. Evange„ lium, gedachter Kirche treu zu seyn, und „ dieselbe nebst allen ihren Gerechtsamen, „ Gütern und Personen, vor aller Drang„ sal, Gewaltthätigkeit und Beeinträchti„ gung zu beschützen, und beschützen zu las„ sen; wie wir denn auch hiermit alle und „ jede Privilegien derselben genehm halten, „ darein willigen und solche von neuem be„ stätigen. "

Das Stift zu Aachen empfängt darauf ein Geschenk vom Kaiser, welcher auch die Rechte dieser Stadt, als Krönungsort, aufs neue bestätigt.

Nachdem nun die Krönung ganz vollendet ist, so geht der ganze prächtige Zug zu Fuß nach dem Römer, zu der Krönungsmahlzeit zurück. Der Weg dahin ist mit Bretern belegt, die mit rothen, gelben und weißen Tüchern überzogen sind, und die dem

Volke

Volke, nachdem die Prozeßion darüber gegangen ist, preisgegeben werden. Die sämmtliche Bürgerschaft paradirt bei der Prozeßion, die Reichsinsignien werden von den Reichserbbeamten, so wie die Reichssiegel des Reichskanzlers von einem kurmainzischen Domherrn an einem silbernen Stabe vorgetragen, die Glocken der ganzen Stadt ertönen, und die Kanonen auf den Wällen werden gelöset.

XI.

Der Reichs- oder Erbämter Verrichtungen nach der Krönung. Die Krönungsmahlzeit. Abreise des Kaisers.

Noch vor dem feierlichen Krönungsmahle verrichten die Reichserzämter, oder in deren Abwesenheit die Reichserbämter, auf dem Römerberge zu Frankfurt, ihre Funktionen, wie

wie solche im 27. Tit. der goldenen Bulle vorgeschrieben sind, in folgender Ordnung:

Der Kurfürst von Sachsen als Erzmarschall, oder in dessen Abwesenheit der Reichsgraf von Pappenheim als Reichserbmarschall, begiebt sich, begleitet von einigen Schweizern, aus dem Römer; er sezt sich zu Pferde und reitet unter Trompeten- und Paukenschalle in den unten auf dem Römerplatze aufgeschütteten Haufen Hafer, bis an den Gurt des Pferdes. Er füllt das mitgebrachte silberne Maas, und streicht es mit dem silbernen Steicher ab, schüttet darauf die Frucht wieder aus, übergibt das Maas, welches zwölf Mark an Silber wiegt, dem Reichsquartiermeister, er reitet nach dem Römer zurück, und der Hafer gehört dem Volke. Das Maas wird ein Eigenthum des Reichserbmarschalls.

Der Kurfürst von Brandenburg als Erzkämmerer, oder statt seiner, der Fürst von Hohenzollern als Reichserbkämmerer, reitet dann mit einiger Wache vom Römer an den

mit einem weissen Tuche bedeckten Tisch, nimmt das darauf stehende silberne Handbecken nebst der Gießkanne und der Handquelle, reitet damit an das Rathhaus zurück, steigt ab und trägt die geholten Sachen in den kaiserlichen Speisesaal. Die Gefäße, welche zwölf Mark an Silber wiegen, bekommt der Reichserbkämmerer.

Der Kurfürst von der Pfalz als Erztruchseß, oder der Reichserbtruchseß, Reichsgraf von Waldburg, reitet darauf zu der auf dem Römerberge errichteten hölzernen Küche, in welcher ein ganzer Ochse gebraten worden ist; er läßt sich auf die silberne vergoldete Schüssel ein Stück von dem Ochsen legen, deckt einen silbernen Deckel darauf und reitet nach dem Römer, steigt ab, und bringt die Schüssel bis auf die kaiserliche Tafel. Die Schüssel gehört hernach dem Reichserbtruchseß. Der gebratene Ochse wird dem Volke, gewöhnlich aber den frankfurter Metzgern oder Weinschrödern, zu Theil.

Der König und Kurfürst von Böhmen

als

als Erzschenk, oder statt seiner der Graf von Althan als Reichserbschenk, reitet an den mit einem weissen Tischtuche bedeckten Tisch, holt den darauf stehenden, mit Wasser und Wein gefüllten silbernen Becher, und überreicht ihn dem Kaiser. Der Becher wird ein Eigenthum des Reichserbschenken.

Der Kurfürst von Braunschweig als Erzschatzmeister, oder in dessen Abwesenheit der Reichserbschatzmeister Reichsgraf von Sinzendorf, reitet auf dem Römerberge, von doppelter Wache begleitet, herum, und wirft aus den zu beiden Seiten des Sattels befestigten Beuteln goldene und silberne Denkmünzen unter das Volk, und begiebt sich dann auch zurück.

Die Pferde, welche bei der Verwaltung der Erzämter gebraucht worden sind, werden ein Eigenthum der Reichserbbeamten.

Zu mehrerer Belustigung für das Volk springt, aus einem auf dem Römerberge errichteten Springbrunnen, rother und weisser Wein, und es wird auch eine Menge weisses Brod ausgeworfen.

Die ungeheuere Menge von Menschen, die sich theils auf dem Römerberge, theils auf besonders errichteten Gerüsten, an den Fenstern und selbst auf den Dächern befindet, das unaufhörliche Vivatrufen, die Pauken und Trompeten ꝛc. gewähren ein Schauspiel, welches keine Vorstellung erreicht. *)

Nach diesen Feierlichkeiten setzt sich der Kaiser an die für ihn ganz allein zubereitete Tafel; der Kurfürst von Mainz verrichtet das Tischgebet, und die beiden andern geistlichen Fürsten antworten, worauf hundert Kanonen von den Wällen gelöset werden. Der Reichserbschenk nimmt dem Kaiser die Krone vom Haupte, der Reichserbkämmerer aber reicht ihm das Handwasser und die Handquelle. Der Reichserbtruchseß trägt die erste Speise, die übrigen aber viele Reichsgrafen, unter Vor-

*) Von diesem ausserordentlichen Feste ist eine in kupfergestochene schöne und getreue Abbildung, nach der Natur ausgemalt (16 Zoll lang und 11 Zoll hoch) bei Weiß und Brede in Offenbach herausgekommen, und bei Verleger dieses à 2 fl. 24 kr. zu haben.

Voraustretung des Reichserbmarschalls, des Reichsquartiermeisters, der Reichsherolde und der Begleitung kaiserlicher und kursächsischer Schweizer. Der Reichserbschenk schenkt das Getränk ein, und ein Fürst schneidet vor. Während der Tafel legt der Kurfürst von Mainz die Reichssigille dem Kaiser vor, die dieser aber gleich zurückgibt, und der Kurfürst hängt solche um den Hals. Jeder der Kurfürsten läßt seine in dem kaiserlichen Speisesaale stehende Tafel selbst besorgen. Für die Wahlbothschafter der Kurfürsten werden zwar auch auf ihre eigene Besorgung Tafeln servirt, und jede mit drei zugedeckten Schüsseln besetzt, allein sie speisen in ihren Hotels, kommen aber vor der Aufhebung der kaiserlichen Tafel in den Speisesaal des Kaisers zurück. Für die Reichsfürsten läßt der kaiserliche Hof in dem nähmlichen Saale zwar eine Tafel serviren, allein diese bleibt fast immer unbesetzt. Die Tafeln, an welchen die kaiserlichen Oberhofämter, die Reichserbämter und die auswärtigen Minister speisen, stehen

in

in Nebenzimmern, so wie diejenige, welche der Frankfurter Stadtmagistrat für die Deputirten aus Aachen und Nürnberg zubereiten läßt, und zu welcher, ausser einigen Gliedern des Frankfurter Magistrats, auch andere Standespersonen gezogen werden.

Nach aufgehobener Tafel fährt der Kaiser im ganzen kaiserlichen Ornate und in einem prächtigen Leibwagen, begleitet von den Kurfürsten und den Wahlbothschaftern, die auch in Karossen fahren, unter Vortragung der Reichsinsignien durch die Reichserbbeamten zu Pferde, in das kaiserliche Quartier.

Das ganze kurfürstliche Kollegium, die anwesenden Fürsten und hohe Standespersonen, die Deputation des Magistrats zu Frankfurt und der dasigen Bürgerlichen Collegien auch Bürgerofficiere, statten nachher dem Kaiser ihre Glückwünsche ab; wenig Tage nachher pflegt der Kaiser die Huldigung von der Stadt und ihrer Bürgerschaft in Person anzunehmen. Die Juden daselbst nimmt ein kaiserlicher Kommissarius in Pflicht. Die

reichs-

reichsgräflichen Kollegien, die Ritterschaft und die Wahlstadt bringen dem Kaiser Geschenke dar; die frankfurtische Judenschaft erlegt die sogenannte Kronsteuer oder den Opferpfennig. Diese Geschenke stehen aber mit denen, die der Kaiser an die Kurfürsten, die Wahlbothschafter, die Reichserbbeamten ꝛc. macht, und die sich, verbunden mit den übrigen Krönungskosten, oft auf Millionen belaufen haben, in gar keinem Verhältnisse.

Die Abreise des Kaisers aus der Krönungsstadt ist eben so feierlich, als seine Ankunft. Die ganze Bürgerschaft so wie die Garnison versammelt sich, macht Parade und die städtischen Kompagnien zu Pferde begleiten den Monarchen bis an die Gränze des Frankfurter Gebiets. Von den Wällen der Stadt geschehen 300 Kanonenschüsse. Bei der Abreise der Kurfürsten und ihres Gefolges werden, wie bei ihrer Ankunft, Kanonen gelöset.

In-

Inhalt.

I. Entstehung und erste Verfassung des römisch-deutschen Kaiserreichs; Hauptveränderungen desselben. . . . Seite 5.
II. Gegenwärtige Verfassung des deutschen Kaiserreichs. . . . . 16.
III. Reichsgrundsätze. . . . 22.
IV. Wahlkapitulation. . . . 26.
V. Der Kurfürstenrath, nebst der Reichsverweserstelle. . . . . 30.
VI. Wahleigenschaften eines römischen Königs und Kaisers. . . . 40.
VII. Einige Bemerkungen über den vorhergehenden Abschnitt. . . . 50.
VIII. Krönung der römischen Könige und Kaiser. . . . . . 63.
IX. Reichskleinodien. . . . 72.
X. Wahl- und Krönungsceremonien. . 100.
XI. Der Reichs- oder Erbämter Verrichtungen nach der Krönung. Die Krönungsmahlzeit. Abreise des Kaisers. . . . 160.
4 Portraits,
4 Kupfertafeln, welche sämmtliche Krönungs-Insignien von Nürnberg und Aachen vorstellen.

Staatl. Bibliothek Passau

mifch
ungen
ite 5.
Kai
16.
22.
26.
rne
30.
nigs
40.
en
50.
ul
53.
2.
0.
en
t.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurze Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Wahl und Krönung eines rö
mischen Kaisers mit den nöthigen Vorerinnerungen zur Kenntniß der
deutschen Reichsverfassung

Frankfurt 1792

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Mc (b) 113
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11343338-7